

Die Methoden der Umerziehung

Udo Walendy

Historische Tatsache Nr. 2

„In dem verdunkelten Saal des Gerichtshofes, unter Ausschaltung des Publikums mit Ausnahme der Pressevertreter, führte die Anklage dem Gericht einen nationalsozialistischen Film vor, auf dem nackte Männer, Frauen und Kinder am Rande eines Massengrabes zu sehen sind."
Mit diesem Text abgedruckt in: Dov. B. Schmorak „Der ProzeßEichmann", Hans Deutsch Verlag, Wien—Stuttgart—Basel 1964, Seite 337.

Aus einer Nachkriegs-Bildfälschung ist 1961 plötzlich ein „nationalsozialistischer Film" geworden, der als solcher ausgegeben mit verwendet wurde, um einen Menschen zum Tode zu verurteilen und hinzurichten.

Die Ausschnittvergrößerung des Filmbildes zeigt deutlich, daß es sich um ein und dasselbe Bild handelt.



Kein Betrug scheint makaber genug, um nicht in den Dienst der Politik und Justiz gestellt zu werden.



Sefton Delmer

„Ich nahm mir den Bart ab, das Gesicht eines alten Gauners sah mich an"

(S. Delmer „Die Deutschen und Ich" S. 631)

Wir führen eine Art totalen Nervenkrieg gegen Hitler. Dabei ist alles erlaubt, sofern es dazu dient, das Ende des Krieges und Hitlers Niederlage zu beschleunigen. Wenn Sie auch nur die geringsten Bedenken haben, etwas gegen Ihre eigenen Landsleute zu unternehmen, so sagen Sie es mir jetzt. Ich würde es verstehen. Sie würden dann allerdings nicht mit uns arbeiten können ... Sollten Sie jedoch Lust haben (zu Otto John), sich meiner Einheit anzuschließen, so muß ich Sie gleich darauf aufmerksam machen, daß wir jeden, auch den schmutzigsten Trick anwenden, der sich nur denken läßt. Jeder Griff ist erlaubt. Je übler, um so besser. Lügen, Betrug — alles ....

Ich tat mein Bestes, um auf diesem Wege auch das älteste Ziel unserer psychologischen Kriegführung zu fördern: Deutsche gegen Deutsche aufzuhetzen. (S. 617)

Clifton Child war ein Genie darin, eine Nachricht mit ein paar neuen Zutaten so aufzuputzen, daß man den Eindruck gewann, das, was er berichtete, sei am Abend zuvor passiert. (S. 620)

Wir versuchten nie, uns auf individuelle Unternehmen zu konzentrieren, sondern sahen es stets als unsere Aufgabe an, das eiserne Kontrollsystem, in das Hitlers Polizeistaat Körper und Seele der Deutschen gepreßt hatte, durch eine stetige Berieselung mit zersetzenden Nachrichten und „Beweisen" anzufressen und zu durchdringen." (S. 626)

Beispiele für solche Maßnahmen:

„Als nächstes veranlaßte ich die Abfassung eines angeblich von Mölders geschriebenen Briefes, in dem dieser sich über die ihn und seine Kameraden bewegenden Zweifel ausließ, ob man für den Atheisten Hitler kämpfen dürfe .... Denn Mölders war genau der Mann gewesen, dem man einen solchen Brief zutraute. Nur er allein hätte die Urheberschaft überzeugend abstreiten können, und er war tot, — von den Nazis ermordet, wie jeder glaubte."

„Bei anderen Gelegenheiten wandten wir die gleiche Technik an, um den Angehörigen toter Soldaten mitzuteilen, daß diese nicht an ihren Verwundungen, sondern an einer „Todesspritze" gestorben seien. Der nationalsozialistische Arzt im Lazarett, so ließen wir durch die angebliche Krankenschwester erklären, sei zu der Ansicht gelangt, der Verwundete werde vor Beendigung des Krieges nicht wieder kampffähig sein. Deshalb habe der Arzt das Bett für einen anderen Soldaten frei machen wollen, der bessere Aussichten auf baldige Genesung hatte. Bei der zweiten Aufgabe für unsere polnischen Freunde machten wir uns ebenfalls den Tod eines Soldaten zunutze, und zwar auf eine noch zynischere Art. (S. 543)

Daß im Zuge dieser Arbeit eine ungeheuere Fülle von Dokumenten gefälscht wurden, versteht sich am Rande.

Und nach dem Krieg 1945:

„Ihr habt mit Außenstehenden nicht über Eure Arbeit gesprochen, und über uns und unsere Methoden ist kaum etwas an die Öffentlichkeit gedrungen. Manche Leute haben vielleicht ihre Vermutungen, aber mit Sicherheit wissen sie nichts. Ich möchte gern, daß das so bleibt. Laßt Euch nicht dazu verleiten, Euch mit der Arbeit, die wir geleistet und den Fallen, die wir dem Feind gestellt haben, großzutun .....

Wenn wir jetzt anfangen wollten, uns der gerissenen Tricks zu rühmen, die wir angewandt haben—wer weiß—, was daraus entstehen könnte. Darum kein Wort darüber! Propaganda ist etwas, worüber man den Mund hält.

Auf eines war ich nicht gefaßt gewesen: daß nämlich SHAEF unsere „schwarzen Operationen" in ihre offizielle Geschichtsschreibung mit einbeziehen würde und daß wir infolgedessen in die Streitigkeiten zwischen den beiden amerikanischen 'Sykewar-Stellen' verwickelt würden. (S. 632/633)

Sefton Delmer gehörte zu den Männern, „denen 1945 die Chance geboten wurde, Veränderungen in Deutschland vorzunehmen" (S. 638). Wie diese beabsichtigten Veränderungen aussahen, schildert der deutsche Staatsrechtler Prof. Friedrich Grimm in seinem Buch „Politische Justiz" S. 146-148:

„Ich hatte im Mai 1945, wenige Tage nach dem Zusammenbruch, eine denkwürdige Aussprache mit einem bedeutenden Vertreter der Gegenseite. Er stellte sich mir als Universitätsprofessor seines Landes vor, der sich mit mir über die historischen Grundlagen des Krieges unterhalten wollte. Es war ein Gespräch von hohem Niveau, das wir führten. Plötzlich brach er ab, zeigte auf die Flugblätter, die vor mir auf dem Tisch lagen, mit denen wir in den ersten Tagen nach der Kapitulation überschwemmt wurden und die sich hauptsächlich mit den KZ-Greueln beschäftigten. „Was sagen Sie dazu?" so fragte er mich. Ich erwiderte: „Oradour und Buchenwald? Bei mir rennen Sie da offene Türen ein. Ich bin Rechtsanwalt und verur-

teile das Unrecht, wo ich ihm begegne, am meisten aber, wenn es auf unserer Seite geschieht. Ich weiß jedoch einen Unterschied zu machen zwischen den Tatsachen und dem politischen Gebrauch, den man davon macht. Ich weiß, was Greuelpropaganda ist. Ich habe nach dem ersten Weltkrieg alle Veröffentlichungen Ihrer Fachleute über diese Frage gelesen, die Schriften des Northcliffbüros, das Buch des französischen Finanzministers Klotz ,Vom Krieg zum Frieden' (Paris 1923), in dem er schildert, wie man das Märchen von den abgehackten Kinderhänden erfand, und welchen Nutzen man daraus zog, die Aufklärungsschriften der Zeitschrift Crapouillot, die die Greuelpropaganda von 1870 mit der von 1914/1918 vergleicht, und schließlich das klassische Buch von Ponsonby: ,Die Lüge im Kriege'. Darin wird offenbart, daß man schon im vorigen Kriege Magazine hatte, in denen man künstliche Leichenberge durch Fotomontage mit Puppen zusammenstellte. Diese Bilder wurden verteilt. Dabei war die Unterschrift freigelassen. Sie wurde später je nach Bedarf durch die Propagandazentrale telefonisch aufgegeben.' Damit zog ich eines der Flugblätter heraus, das angeblich Leichenberge aus den KZ's darstellte, und zeigte es meinem Besucher, der mich verdutzt ansah. Ich fuhr fort: ,Ich kann mir nicht denken, daß in diesem Kriege, in dem alle Waffen so vervollkommnet wurden, diese geistige Giftwaffe, die den ersten Krieg entschied, vernachlässigt worden sein sollte. Mehr noch, ich weiß es! Ich habe die letzten Monate vor dem Zusammenbruch täglich die Auslandspresse gelesen. Da wurde von einer Zentralstelle aus über die deutschen Greuel berichtet. Das ging nach einem gewissen Turnus. Da kam ein besetztes Gebiet nach dem anderen dran, heute Frankreich, morgen Norwegen, dann Belgien, Dänemark, Holland, Griechenland, Jugoslawien und die Tschechoslowakei. Zunächst waren es Hunderte von Toten in den Konzentrationslagern, dann, wenn 6 Wochen später dasselbe Land wieder dran war, Tausende, dann Zehn-, dann Hunderttausende. Da dachte ich mir: *In die Million* kann diese Zahleninflation doch nicht gehen!'

Nun griff ich zu einem anderen Flugblatt: ,Hier haben Sie die Million!' Da platzte mein Besucher los: ,Ich sehe, ich bin an einen Sachkundigen geraten. Nun will ich auch sagen, wer ich bin. Ich bin kein Universitätsprofessor. Ich bin von der Zentrale, von der Sie gesprochen haben: Greuelpropaganda — und damit haben wir den totalen Sieg gewonnen.' Ich erwiderte: ,Ich weiß, und nun müssen Sie damit aufhören!'

Er entgegnete: ,Nein, nun fangen wir erst richtig an! Wir werden diese Greuelpropaganda fortsetzen, wir werden sie steigern bis niemand mehr ein gutes Wort von den Deutschen annehmen wird, bis alles zerstört sein wird, was Sie in anderen Ländern an Sympathien gehabt haben, und bis die Deutschen so durcheinander geraten sein werden, daß sie nicht mehr wissen, was sie tun!' Ich schloß das Gespräch: ,Dann werden Sie eine große Verantwortung auf sich laden!'

Was dieser Mann uns angedroht hatte, kam. Das Schlimmste aber war die Verwirrung, die dadurch unter den Deutschen angerichtet wurde. Greuelpropaganda und politische Justiz!

Prof. Dr. Friedrich Grimm wußte nicht, wer sein Gesprächspartner in Wirklichkeit war: Es war Sefton Delmer! (Hans Frederik „Die Kandidaten" S. 180)

Das Londoner

Grundlage der gesamten Gesetzgebung und Rechtsprechung der Siegermächte im zerstückelten Deutschland ist ein Abkommen der „Großen Vier", dessen Rechtsverbindlichkeit noch heute für die Bundesrepublik Deutschland durch einen Passus des Überleitungsvertrages von 1955 gegeben ist. Über diese Bindung hinaus — und im Art. 142 a des Bonner Grundgesetzes erhielten diese Vertragsbestimmungen ihre verfassungsrechtliche Verankerung — ist das deutsche Volk zusätzlich durch den Art. 25 des Grundgesetzes, der „die allgemeinen Regeln des Völkerrechts" vorrangig vor innerdeutschen Gesetzen gültig vorschreibt, an die Einhaltung dieser „Rechtsvorschriften" gebunden, da das Londoner Statut mit allen seinen Folgen einst als *„neue Völkerrechtsregel"* ausgegeben wurde.

Da sich seine Grundsätze ausdrücklich nur gegen Deutschland richten — „Kriegsverbrecher" anderer Staaten kennt das Londoner Statut nicht —, hat es wenig Bedeutung, daß sich alle Unterzeichnerländer von seinen Grundsätzen distanziert haben, soweit diese ihre eigene Politik und ihr eigenes Land betreffen. Die Kriterien eines Rechtsstaates sind nicht damit erfüllt, daß in einem Staat die Gesetze eingehalten werden, sondern sie sind erst dann erfüllt, wenn über diese Bedingung hinaus die Gesetze den Grundsätzen „Gleiches Recht für alle" und „keine Gesetze mit rückwirkender Rechtskraft" und auch dem Völkerrechtsgrundsatz entsprechen, demzufolge die Einmischung fremder Staaten in die inneren Angelegenheiten — hierzu gehört auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung — anderer Staaten rechtswidrig ist. Das Londoner Statut verstößt gegen alle diese und noch weit mehr Rechtsgrundsätze.

Originaltext (nicht wörtliche Passagen aus Keesing „Archiv der Gegenwart — Originaltext in „" aus den „Akten des Internationalen Militärtribunals Nürnberg" (IMT) Bd. I S. 12 ff):

Die Regierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Sowjetunion schlossen in London laut britischem Weißbuch (Cmd. 6903) ein Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse. Unter Bezugnahme auf die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, welche die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher, deren Taten nicht geografisch bestimmbar sind, einem gemeinsamen Beschluß der Regierungen der Alliierten vorbehält, sieht dieses Abkommen die Schaffung eines internationalen Militärtribunals nach Konsultierung mit dem Kontrollrat für Deutschland für die Prozeßführung gegen

Statut vom 8. August 1945

die Hauptkriegsverbrecher vor. Die Signatarstaaten des Abkommens verpflichten sich, für die Herbeischaffung der Hauptkriegsverbrecher aus ihren und anderen Staaten zwecks Aburteilung Sorge zu tragen. Es wird festgestellt, daß das Abkommen die Bestimmungen der Moskauer Deklaration über die Rückbringung der Kriegsverbrecher in die Länder, wo sie diese Verbrechen begingen, und die Rechtsprechung von Gerichtshöfen für die Prozeßführung gegen Kriegsverbrechen in irgendeinem alliierten Land oder Deutschland nicht präjudiziert. Die Satzung des Internationalen Militärtribunals, die einen integrierenden Teil des Abkommens darstellt, umfaßt sieben Abschnitte.

Im ersten Abschnitt (Art. 1—5): Errichtung des Internationalen Militärtribunals, wird bestimmt, daß dieser Gerichtshof aus je einem Vertreter und Stellvertreter jedes der vier Signatarstaaten besteht und daß für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit aller vier Vertreter oder Stellvertreter erforderlich ist. Der Gerichtshof entscheidet mit der Majorität der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die eventuelle Errichtung anderer Gerichtshöfe ist vorgesehen.

Abschnitt 2: Rechtsprechung, allgemeine Grundsätze:

Art. 6: „Der durch das in Art. 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der der europäischen Achse angehörenden Staaten hat das Recht, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben: . . .

a) Verbrechen gegen den Frieden: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.

b) Kriegsverbrechen: Nämlich: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See. Töten von Geiseln, Plünderung öffentlicher oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht. Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Art. 7: Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.

Art. 8: Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, soll nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.

Art. 9: In dem Prozeß gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war. Nach Empfang der Anklage gibt der Gerichtshof in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt, daß die Anklagebehörde beabsichtigt, den Antrag zu stellen, eine Erklärung nach Abschnitt I Art. 9 auszusprechen. In diesem Falle ist jedes Mitglied der Organisation berechtigt, bei dem Gerichtshof den Antrag zu stellen, über die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation gehört zu werden. Der Gerichtshof hat das Recht, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bestimmt der Gerichtshof, in welcher Weise der Antragsteller vertreten und gehört werden soll.

Prozesse in allen Ländern

Art. 10: Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor Nationalen-, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt.

Art. 11: Jede vom Gerichtshof verurteilte Person kann vor einem der in Art. 10 dieses Statuts erwähnten Nationalitäten-, Militär- oder Okkupationsgerichtshöfe wegen eines anderen Verbrechens als der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Gruppe oder Organisation angeklagt werden; und ein solches Gericht kann im Falle der Verurteilung des Angeklagten eine Strafe gegen ihn verhängen, die zusätzlich erkannt wird und unabhängig ist von der Strafe, die der Gerichtshof wegen Teilnahme an der verbrecherischen Tätigkeit einer solchen Gruppe oder Organisation erkannt hat.

Art. 12: Der Gerichtshof hat das Recht, gegen eine Person, die wegen eines der in Art. 6 dieses Status erwähnten Verbrechens angeklagt ist, ein Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen, wenn der Angeklagte nicht auffindbar ist oder wenn der Gerichtshof es im Interesse der Gerechtigkeit aus anderen Gründen für erforderlich hält, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln.

Art. 13: Der Gerichtshof stellt die Regeln für sein Verfahren auf. Diese sollen mit den Bestimmungen dieses Statuts nicht im Widerspruch stehen".

Abschnitt 3 (Artikel 14 und 15): Das Komitee für die Untersuchung und Verfolgung von Hauptkriegsverbrechern, setzt fest, daß jeder Signatarstaat einen Hauptankläger für die Untersuchung der Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher und ihre Verfolgung ernennt, wobei diese Hauptankläger ein Komitee bilden, das mit Stimmenmehrheit entscheidet. Ihre Pflichten werden festgesetzt.

Abschnitt 4 (Art. 16): Faire Prozeßführung für die Angeklagten, sieht vor, daß jeder Angeklagte die Anklageschrift eine angemessene Zeit vor der Verhandlung in einer ihm verständlichen Sprache erhält und das Recht hat, jede Erklärung zu den ihm vorgeworfenen Tatbeständen zu geben, daß die Voruntersuchung in einer ihm verständlichen Sprache geführt wird, daß er das Recht hat, sich selbst zu verteidigen oder einen Verteidiger zu nehmen, und berechtigt ist, direkt oder durch den Verteidiger Beweismaterial zu seiner Verteidigung mitzubringen und jeden Zeugen der Anklagebehörde einem Kreuzverhör zu unterziehen.

Abschnitt 5 (Art. 17—25) behandelt Rechte des Tribunals und Führung des Prozesses.

Art. 18: „Der Gerichtshof soll:

a) den Prozeß streng auf eine beschleunigte Verhandlung der durch die Anklagen gemachten Punkte beschränken.

b) strenge Maßnahmen ergreifen, um jede Handlung zu vermeiden, die eine unnötige Verzögerung verursachen könnte, und unerhebliche Fragen und Erklärungen jedweder Art ablehnen,

c) ungebührliches Benehmen durch Auferlegung von angemessenen Strafen zu bestrafen, einschließlich des Ausschlusses des Angeklagten oder seines Verteidigers von einzelnen oder allen weiteren Prozeßhandlungen; die sachgemäße Erörterung der Beschuldigungen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 19: Der Gerichtshof ist an Beweisregeln nicht gebunden, er soll im weiten Ausmaß ein schnelles und nicht formelles Verfahren anwenden und jedes Beweismaterial, das ihm Beweiswert zu haben scheint, zulassen.

Art. 20: Der Gerichtshof kann vor der Beweisantretung Auskunft über die Natur des Beweismittels verlangen, um über seine Erheblichkeit entscheiden zu können.

Grundlage für Nürnberger Prozeß

Art. 21: Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern soll sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen; dies erstreckt sich auf öffentliche Urkunden der Regierung und Berichte der Vereinten Nationen, einschließlich der Handlungen und Urkunden der in den verschiedenen alliierten Ländern für die Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees, sowie die Protokolle und Entscheidungen von Militär- oder anderen Gerichten irgendeiner der Vereinten Nationen".

Art. 22: bestimmt, daß der Sitz des Gerichthofes Berlin ist und der erste Prozeß in Nürnberg stattfindet.

Art 23: regelt Prozeßführung von Staatsanwälten und Verteidigern.

Art. 24: regelt den Prozeßverlauf . . . .
(„d) der Gerichtshof . . . . entscheidet über die Zulässigkeit jedes Beweismittels.
(e) Die Zeugen der Anklagebehörde werden vernommen. Nach ihnen die der Verteidigung. Danach wird der vom Gericht als zulässig erachtete Gegenbeweis seitens der Anklagebehörde oder Verteidigung erhoben . . . ."

Art. 25: regelt die Vorlagen amtlicher Dokumente in den Sprachen der Prozeßteilnehmer . . . . .

Art. 29: „. . . . Falls der Kontrollrat für Deutschland nach der Verurteilung eines Angeklagten in den Besitz von neuem Beweismaterial gelangt, welches nach seiner Meinung die Grundlagen für eine neue Anklage bildet, soll er dementsprechend an das nach Art. 14 dieses Statuts errichtete Komitee berichten, damit es die ihm im Interesse der Gerechtigkeit geeignet erscheinenden Schritte ergreifen kann".

Art. 30: bestimmt, daß die Auslagen der Prozeßführung aus den Mitteln des Kontrollrates für Deutschland zu bestreiten sind. Dem Abkommen traten in der Folge bei: Griechenland, Dänemark, Jugoslawien, Niederlande, Tschechoslowakei, Polen, Belgien, Abessinien, Honduras, Norwegen, Panama, Luxemburg, Haitii, Neuseeland, Indien, Venezuela, Uruguay und Paraguay.

Schlußfolgerungen: Das **Londoner Statut ist in seiner ganzen Anlage eine in juristische** Formeln gekleidete Generalvollmacht der Sieger, jede Person des besiegten deutschen Volkes unter Berufung auf „Rechtsgrundsätze" vom Leben zum Tode zu befördern, lebenslänglich oder zeitbegrenzt zu inhaftieren, an eine andere Siegermacht auszuliefern, dauerhaft beruflich zu schädigen und zeitlebens einer Diffamierung auszusetzen, wie überhaupt die **„Kollektivschuld"** des deutschen Volkes zu begründen. Werden im Art. 6 neue Verbrechensarten („Verbrechen gegen die Menschlichkeit" und „Verbrechen gegen den Frieden"), die ohnehin einen breiten Ermessensspielraum in der Beurteilung deutlich machen, mit rückwirkender Kraft bezeichnet, so gestattet die Formulierung „Beteiligung an einer Verschwörung" die Strafverfolgung eines jeden Deutschen, der als Soldat oder Zivilarbeiter sich für den Sieg Deutschlands eingesetzt hat. Die willkürliche Definition einer Organisation des besiegten Gegners als „verbrecherisch" und die strafrechtliche Belastung jedes Angehörigen einer solchen Organisation unabhängig davon, ob er persönlich ‚Verbrechen begangen hat oder nicht, ist in sich eine Maßnahme, die zukünftige Generationen als Verbrechen gegen die Humanität verurteilen werden. Dies um so zwingender, als diese Definition mit rückwirkender Kraft z. T. von Mächten stammt, die sich in ihrer Kriegsführung an keinerlei international gültige Kriegsregeln gehalten hatten. Art. 19, der den Gerichtshof von jeglichen Beweisregeln entbindet, und Art. 21, demzufolge der Gerichtshof „nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen soll", sind nicht nur ein Hohn auf jegliches Recht, sondern auch kennzeichnend dafür, daß die maßgebenden Männer der „zivilisierten Nationen" wußten, welcher Rechtsbeugungen es bedurfte, um selbst ihren Schauprozeß in eigener Regie zu dem erwünschten Racheergebnis zu führen. Bedenkt man außerdem, daß unter der Formel „allgemein bekannte Tatsachen", die nicht beweislich auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, sondern von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen sind, sämtliche Propagandabehauptungen der Siegermächte zu verstehen sind, so wird der Zynismus, auf den das neue Völkerrecht gegründet wurde, vollends deutlich. Das ganze nannte man dann „neues Menschenrecht", das die „zivilisierten und friedliebenden" Nationen in Gegensatz stellten zum „nazistischen Unrechtstaat", der als einziger Staat der gesamten Weltgeschichte als „verbrecherisch" und von „verbrecherischen Organisationen" getragen ausgegeben wurde. Daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen sowohl das Londoner Statut als auch die Nürnberger Militärtribunal-Urteile gebilligt hat, sei nebenbei erwähnt. Es kennzeichnet, in welchem Maße unter dem Macht-Einfluß der Siegermächte das gesamte Völkerrecht und die von ihm geprägten internationalen Organisationen von ungerechten Voraussetzungen ausgehen und insofern weder Gerechtigkeit noch Frieden gewährleisten können.

Das Denken der Weltmächte in Kategorien der eigenen Machtsicherung und -ausweitung hat

a) bereits 1919 dazu geführt, daß im Versailler Friedens-„Vertrag" für Recht ausgegeben wurde, was Unrecht war,

b) der Krieg gegen Deutschland im Jahre 1939 nicht aus Rechts- und Humanitätsgründen, sondern aus Machterwägungen erzwungen wurde,

c) diese Mächte die Kriegsführungsmethoden brutalisierten und auch gegen Frauen und Kinder richteten,

d) der „kalte Krieg" zum ständigen Bestandteil der Nachkriegsweltlage geworden ist.

Die Denkkategorien und „Rechtsauffassungen", die die westlichen Mächte gemeinsam mit der Sowjetunion zur Zerschlagung der deutschen Macht und zur Rechtfertigung der eigenen Maßnahmen opportun fanden, erweisen sich als höchst gefährlich im Zusammenleben der kommunistischen Staaten mit den westlichen Nationen, also der großen Verbündeten aus der Kriegszeit. Es erweist sich, daß Maßstäbe der Rache und Ungerechtigkeit nicht nur den besiegten Gegner tödlich treffen, sondern der gesamten Menschheit — auch den Urhebern dieser Maßstäbe — zum Schaden gereichen und sie in hoffnungslose Zwangslagen verstricken. Wenn nicht aus Gründen der Rehabilitierung und des Freiheitsstrebens unseres deutschen Volkes, so muß jeder, dem das Schicksal der Menschheit und der Weltfrieden am Herzen liegen, das Londoner Statut und alle seine nachfolgenden „Rechtsetzungen" verurteilen.

Wie schon einmal:

„Kriegsverbrecher" nur Deutsche



Drei Diktatoren:
Jeder herrschte über ein Imperium, jeder fällte die großen Entscheidungen zur Zerstörung Europas, ohne vorher Volk, Parlament oder Regierung befragt zu haben,
jeder verachtete Recht, Moral, Humanität und Wahrheit,
jeder trieb gewissenlos Millionen von Menschen in Krieg und Vernichtung.
Roosevelts höchster Marineberater, Admiral Leahy zur Yalta-Konferenz:
„Die historischen Dokumente, die Millionen Menschen zur Heimatlosigkeit und weitere Millionen zu Zwangsarbeit und Tod verurteilten, wurden als kleine Abwechslung in den Pausen dieses Essens in einer nach Bratensauce und edlen Weinen duftenden Atmosphäre unterzeichnet." (Das Ostpreußenblatt 5. 11. 1960, Seite 3)

Sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Siegermächte den Begriff „Kriegsverbrecher" mit einer rückwirkend geschaffenen und einseitig gegen die Besiegten gerichteten „Rechtsetzung" verbunden, um

1. die Diffamierung des besiegten Gegners nach dem Waffenstillstand fortzusetzen,
2. jeden Zweifel an der Schuld für Krieg und Kriegsverbrechen des besiegten Gegners für immer auszumerzen,
3. ein Wiederaufleben einer gesamtdeutschen Rechts- und Machtposition mit allen Mitteln zu vereiteln,
4. die Methoden der Kriegführung und Durchsetzung der Kriegsziele der Siegermächte legal erscheinen zu lassen,
5. den Nimbus zu erhalten, für Humanität und Recht, für Demokratie und Rechtsstaat allein und ständig einzustehen,
6. die national gesinnte geistige Elite des besiegten Volkes, sofern sie Krieg, Kapitulation, Vertreibung, Gefangenschaft und Lynchjustiz überstand, ständig im Zustand eines Ausnahmerechts zu halten und seelisch zu zerbrechen.

Als neu geschaffenes „Recht" diente diesmal der Vertragstext des „Londoner Statuts" vom 8. 8. 1945, den sich die Regierungen Großbritanniens, der UdSSR und der USA sowohl für ihre Militärtribunale als auch für die im geschlagenen Deutschland zu verfolgende „Rechtsgrundlage" zugelegt haben. Hier wurde deutlich vermerkt, daß unter dem Begriff „Kriegsverbrecher" nur Deutsche oder Personen fallen, die auf Seiten der Achsenmächte gegen eine der „Vereinten Nationen" gekämpft haben. Daher gab es weder einen „Kriegsverbrecher" auf Seiten der Sieger und Mitsieger, noch gab es solche irgendeiner kriegführenden Macht, die von 1945—1969 am Unfrieden oder an Verbrechen in irgendeinem Teil der Welt beteiligt waren. Auch Verbrechenstatbestände für Verbrechen an Deutschen vor Kriegsausbruch 1939, von 1939—1945 und nach der deutschen Kapitulation werden als solche nicht anerkannt. Die meisten Staaten nehmen solche Verbrechen gar nicht erst zur Kenntnis, wenige amnestieren solche Verbrechen, da ihre Vertreter diese selbst öffentlich angestiftet hatten. Wiederum andere Staaten — so Bundesrepublik und „DDR" — haben sich verpflichtet, solche Verbrechen nicht zu verfolgen. Kurz, ein Gentlemen schweigt über das, was den Mächtigen nicht behagt, wirft sich dafür um so leidenschaftlicher und fanatischer in die Brust, um unter unentwegter Verwendung der Vokabeln „Recht" und „Humanität" einseitig zu verurteilen, wen die Mächtigen verurteilt sehen möchten und wer von vornherein wehrlos, rechtlos und von der Massenpresse bereits aus der Gesellschaft „ausgestoßen" ist. Ist dem so „Belasteten" ein Mord nicht nachzusagen, so doch dann ein „Schreibtisch-Mord", zumindest aber eine Mordhilfe, weil er auf der Seite Hitlers für den Sieg des „Unrechtsstaates" (auch ein Begriff der Sieger!) gekämpft oder nicht Widerstand genug geleistet hat. Sollte dies nicht genügen, so ist die Formulierung von den „verbrecherischen Organisationen", denen man nur angehört zu haben brauchte, ohne Verbrechen begangen oder von Verbrechen gewußt zu haben, für jeden Rufmord und der damit verbundenen Existenzvernichtung geeignet.

Größte Menschenjagd der Geschichte

Der britische Außenminister Anthony Eden erklärte nach der Kapitulation Deutschlands 1945 vor dem Unterhaus, daß fortan „die größte Menschenjagd der Geschichte" in Europa einsetze.

1 Million Menschen hat die „Kommission für Kriegsverbrechen" auf ihre Suchliste gesetzt (J. J. Heydecker + J. Leeb „Der Nürnberger Prozeß — Bilanz der tausend Jahre", S. 11.)

Diese Menschenjagd fand in der Tat statt, und deutsche Politiker, Publizisten und anderweitige Haßorganisatoren, denen diese Menschenjagd unter alliierter Regie noch nicht ausreichte, sorgen noch heute für die Fortführung und Unverjährbarkeit dieser Hatz.

Daß sich diese Menschenjagd gegen Deutsche richtete und alle derartigen „Rechtsvorschriften" der Besatzungsmächte nachträglich (BGG § 139 sowie Überleitungsvertrag 1955) von Deutschen für „rechtens" anerkannt wurden, müßte Grund für eine Kollektivscham dieser Vertreter und ihrer Mitläufer sein.

Die westlichen Alliierten verurteilten — **nach offiziellen Angaben! — unabhängig von** ihren 13 Nürnberger Hauptverfahren insgesamt 5025 Deutsche, davon 806 zum Tode (hiervon in der US-Zone 1814, 450 zum Tod; in der britischen Zone 1085, 240 zum Tod; in der französischen Zone 2107, 104 zum Tod). Die Sowjetunion hingegen, die ohnehin seit der Oktoberrevolution 1917 „Jegliche Art der Unterstützung der internationalen Bourgeoisie" bis hin zur Todesstrafe strafrechtlich verankert hatte, begann bereits unmittelbar nach der Moskauer Konferenz vom 19.—30. Oktober 1943 mit „Kriegsverbrecher-Prozessen" gegen Deutsche (so in Krasnodar Nov. 1943), in Charkow (Februar 1944), Lublin (Dez. 1944). In diesen Prozessen, wie auch in vielen unbekannt gebliebenen Fällen wurde dabei russisches Militärstrafrecht angewendet. Reichte der dort vorgezeichnete große Ermessensspielraum nicht aus, so verhängte man „Kollektivurteile", wobei die Zugehörigkeit zu folgenden Organisationen, die die Sowjets im Alleingang kurzerhand als „verbrecherisch" bezeichneten, bis hin zum Tod oder 25jährigem Straflager als Strafmaß ausreichte: Landesschützen, Feldgendarmerie, Polizeiverbände, Orts- und Feldkommandantur, Gestapo, Legion Condor, Organisation Todt, SS, Propagandakompanien, Sprengkommandos, Bahnhofskommandantur, Nachrichten- und Abwehrdienst, Offiziere des Oberkommandos des Heeres und des OKW, Dolmetscher, SA, HJ, zivile Verwaltungsorgane — insbesondere Wirtschaftseinheiten und Zollbehörden, Waffen-SS, Volkssturm, NSDAP, Angehörige der Kriegsgerichte, Angehörige der Führerbegleitkommandos, Gefängnis-Wachmannschaften.

Zwar wurde nicht immer so verfahren — der diesbezügliche Katalog in Nürnberg lautete anders —, doch wieviele Deutsche von derartigen „Prozessen" erfaßt worden sind, ist nicht zu ermitteln. Die u. W. einzige veröffentlichte Zahl lautet: „Über 10 000". Der Spielraum für diese Zahlenangabe ist groß. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß „Völkermord" ohnehin zu Stalins Politik gehörte, und seine Verbündeten haben ihn begünstigt und mit eigener Strategie betrieben. Bereits im November 1943 forderte der kommunistische Diktator auf der Teheraner Konferenz die „Erschießung von 50 000—100 000 deutscher Offiziere", also ohne Prozesse mit dem Ziel der Ausrottung der geistigen und militärischen Elite des deutschen Gegners. Seiner Vertreibung aus den deutschen Ostgebieten fielen 3,28 Millionen Deutsche, Frauen und Kinder zum Opfer. Ob Prozesse oder nicht: die diese Prozesse auslösende Haßmentalität und moralische Entwurzelung kennzeichnet nicht nur die hier zum Ausdruck kommende „Rechtsbasis" der Sowjets, sondern auch jene ihrer politischen, militärischen und auf dem Gebiet der „Justiz in Deutschland" konform gehenden Verbündeten.

Niemand sollte vergessen, daß nahezu alle jene Prozesse, die in den Komplex der Verjährungsdebatte fallen, von solcherlei „Recht" ihren Ausgangspunkt genommen haben, und fortan Deutsche gegen Deutsche mit einseitigen und fremdgesetzten Maßstäben operieren.

So heißt es auch in der vom Bundesjustizministerium 1964 herausgegebenen Broschüre „Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik seit 1945", daß „die rechtliche Möglichkeit" zur diesbezüglichen Strafverfolgung Deutscher „durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. IV geboten worden" sei.

Als erste Prozesse unter „deutscher Regie" rollten die „Entnazifizierungsverfahren" ab. Der Haß- und Lügenpropagandist auf alliierter Seite, Sefton Delmer, äußerte sich darüber in seinem Buch „Die Deutschen und ich" S. 682—683 wie folgt:

„Fast noch erschreckender aber fand ich das, was ich von der Arbeit der sogenannten Entnazifizierungsgerichte zu sehen bekam ...

Jedesmal wenn ich nach Deutschland kam, ging ich zu diesen Gerichtssitzungen, und jedesmal war ich von neuem entsetzt. Denn ich hatte den Eindruck, daß hier die gleiche Rachsucht und der gleiche Mangel an Achtung vor den Regeln der Prozeßordnung herrschten, wie ich sie bei den kommunistischen ‚Volksgerichtshöfen' in Belgrad und Warschau erlebt hatte ...

Es ist mir immer unlogisch und falsch erschienen, daß gemäß den Bestimmungen der Alliierten die Menschen, die sich der Partei angeschlossen hatten, bevor Hitler sein wahres Gesicht enthüllte, härter bestraft wurden als diejenigen, die Nationalsozialisten wurden, nachdem er seine verbrecherischen Absichten öffentlich demonstriert hatte."

Neben dieser Entnazifizierung auf Grund besonderer „Spruchkammergesetze" durch die Militärregierungen, lief die „Strafverfolgung" der Siegermächte in Deutschland sowie in den Ländern der Sieger und Mitsieger. Dies geschah teils unter Begleitung eines großen Propagandaaufwandes, teils in aller Stille, teils mit Schauprozessen und öffentlichen Hinrichtungen. Allein auf Grund des von US-General Clay am 5. 3. 1946 in Kraft gesetzten „Gesetzes zur politischen Säuberung" sollten nach seinen Worten rund ½ Million „Säuberungsverfahren" in der US-Besatzungszone zu erwarten gewesen sein. Die verfügbaren Zahlen über diese Verfahren und Hinrichtungen sind unvollständig; sie werden wohl nie mehr das ganze Ausmaß der im Namen der Siegerjustiz begangenen Urteilsvollstreckungen enthüllen. Ihnen wären die in die Hunderttausende gehenden Morde der jugoslawischen Partisanen nach Kriegsende, ebenso die ebenfalls diese Größenordnung umfassenden Morde in der Tschechoslowakei zuzuzählen, von dem „Rechtsempfinden" der anderen Mitsieger zu schweigen.

Nach einem offiziellen Bericht des Bundesjustizministeriums vom Juli 1964 sind in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 1. 1. 1964 allein vor deutschen Gerichten 12 882 Personen in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren angeklagt worden. Hiervon wurden 5445 verurteilt, und zwar 12 zum Tode (Die Todesurteile wurden nicht vollstreckt), 76 zu lebenslangen und 5243 zu zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen. Doch man begnügte sich damit nicht. Im November 1964 richtete die Bundesregierung einen Appell an die Weltöffentlichkeit, man möge ihr doch ja alles Belastungsmaterial gegen „deutsche Kriegsverbrecher" vorlegen, damit man noch eifriger dem „Recht" nachhelfen könne.

Am 25. 1. 1965 teilte der kommunistische Generalstaatsanwalt Streit der Öffentlichkeit mit („Neues Deutschland" 26. 1. 1965), daß im Gebiet der „DDR" seit Mai 1945 bis Dezember 1964 = 16 572 Personen wegen NS-Verbrechen angeklagt und davon 12 807 verurteilt worden seien und zwar 118 zum Tode, 231 zu lebenslanger und 5088 zu mehr als 3jähriger Freiheitsstrafe.

Rechtsgrundlagen

Artikel 3 GG (Grundgesetz) fordert die Gleichstellung aller vor dem Gesetz und untersagt unterschiedliche Behandlung einzelner Bevölkerungsgruppen auch für den Gesetzgeber. Dieser Gleichheitsgrundsatz ist durch eine Reihe von Gesetzesvorschriften im Grundgesetz (Art. 132, Abs. 2 und Art. 139) und im Strafgesetzbuch (§ 189 Abs. III) sowie im Überleitungsvertrag 7 vom 30. 3. 1955 (Art. 2, 3, 5, 7) außer Kraft gesetzt worden. Diesen Gesetzen bzw. Vertragsverpflichtungen zufolge gibt es heute doch eine unterschiedliche Rechtstellung für Deutsche, ein Zustand, der rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

Art. 103 Abs. II GG (ebenso § 2 STGB) enthält den nulla-poena-sine-lege-Grundsatz, demzufolge eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Rückwirkende Strafgesetze dürfen daher nicht geschaffen, die Strafbarkeit darf auch nicht erweitert oder verschärft, die Verfolgungsvoraussetzungen nicht nachträglich geändert werden. Diesen Grundsätzen widersprechen jedoch die rückwirkend geschaffenen Siegergesetze, die Anerkennung dieser Siegergesetze durch die Unterschrift unter den Überleitungsvertrag und nicht zuletzt auch das Gesetz vom 13. 4. 1965, das den Verjährungsbeginn willkürlich auf den 1. 1. 1950 festsetzte.

§ 67 des STGB (Strafgesetzbuches) bestimmt (Geltungsdauer seit 1871) die Verjährung von Verbrechen, die geahndet werden mit

a) Tode oder lebenslangem Zuchthaus — in 20 Jahren
b) mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe — in 15 Jahren
c) geringerer Freiheitsstrafe — in 10 Jahren
d) Strafen für Vergehen und Übertretungen — zwischen 5 Jahren und 3 Monaten.

§ 68 schiebt die Verjährung für den Fall einer richterlichen Handlung im Tatkomplex auf, § 69 setzt die Verjährungsfrist solange aus, wie eine Strafverfolgung nicht möglich war.

In die Verjährungsdebatte fällt — zumal stets mit dem „Ansehen der Bundesrepublik im Ausland" operiert wird und daher eine politische Beurteilung beabsichtigt ist — nur der Tatbestand des Mordes, aber nicht einmal dieser generell. Dies haben die Bundestagsdebatten im Frühjahr 1965 ergeben. In diese Verjährungsdebatte fällt praktisch der Mord im NS-Staat. Die Definition „Mord" ist durch Gesetz vom 4.9.1941 geändert worden. Im StGB von 1871 (§ 211) wurde des Mordes für

schuldig erkannt, „wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat". Nach 1941 — und diese Formulierung ist auch heute noch in der Bundesrepublik gültig — lautet der Text: „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niederen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet." Während der ursprüngliche Text Mord oder Totschlag in der Überlegung des Täters erkannt wissen wollte, so machte der neue Text die niederen Beweggründe sowie das heimtückische oder grausame Vorgehen zum Mord-Tatbestandsmerkmal. Liegen demnach diese niederen Beweggründe und grausames oder heimtückisches Vorgehen oder gemeingefährliche Mittel, Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes oder Habgier nicht vor, so liegt dem neuen Text des StGB zufolge kein Mord, sondern Totschlag vor. Totschlag jedoch wäre bereits nach 15 Jahren verjährt und ist ohnehin nicht in die Verjährungsdebatte einbezogen worden.

Nach Kenntnisnahme dieser Rechtsvorschriften bleibt wichtig festzustellen: Nicht die Tötung eines Menschen allein erfüllt den Tatbestand des Mordes, sondern die genannten Schuldanteile des Täters. Die der Verjährungsdebatte zugrundeliegenden Tat-Komplexe ereigneten sich im Krieg. Die Täter waren nahezu ausnahmslos Soldaten und handelten unter Ausnahme-Zuständen und unter Befehlszwang im Feindgebiet. Ihr Gegner hielt sich an keinerlei internationale Kriegsregeln und wandte grausamste Vernichtungsmethoden an. Auf Grund dieser Zusammenhänge werden die anhängig gemachten Strafverfahren wegen „Mordes" in die Terminologie und Ermessungsbeurteilung verstrickt, die nachträglich von Siegern und Mitsiegern in die Tat-Komplexe hineininterpretiert werden. Hier wird nicht nur zum Schaden der Angeklagten interpretiert, sondern auch gegen den im Strafrecht verankerten Grundsatz „in dubio pro reo" — im Zweifel für den Angeklagten.

Denn „niedrige Beweggründe" nach mehr als 20 Jahren aus Ereignissen des Kriegsgeschehens heraus nachzuweisen, dürfte das Menschenmögliche übersteigen, zumal die meisten Beweismittel ausfallen und die meist jüngeren Richter und Staatsanwälte mangels eigener Erlebniserfahrung aus damaliger Zeit die Kriegsverhältnisse kaum richtig beurteilen und sich insbesondere auf die aus den kommunistischen Staaten kommenden „Zeugen" kaum verlassen können.

Als entscheidend bei diesen Prozessen erweist sich die „Glaubwürdigkeit" von Angeklagten und Zeugen durch das Gericht. Da wurde im Februar 1966 von der Großen Strafkammer eines Landgerichts in der Bundesrepublik ein ehemaliger Ministerialbeamter zu *einem* Jahr Gefängnis verurteilt, da er in einem anderen Strafverfahren als Zeuge unter Eid bestritten hat, bis März 1942 etwas von der Ausrottung der Juden („Endlösung") gewußt zu haben. Die Richter „glaubten" ihm nicht und verurteilten ihn wegen Meineides. Im Sommer 1968 wurde Bundeskanzler Georg Kiesinger zur gleichen Frage als Zeuge unter Eid vernommen. Er hatte ebenfalls keine Kenntnis von der Judenvernichtung, obgleich er seinerzeit stellvertretender Leiter der Rundfunkabteilung im Auswärtigen Amt gewesen war. Ihm wurde „geglaubt", sein Strafregister blieb frei. Der andere gilt als „rechtskräftig vorbestraft". Es gibt sehr viel drastischere Fälle, in denen Unschuldige auf Grund eines Vorwurfes wegen Mordes mehrere Jahre unschuldig in Untersuchungshaft gehalten und die Existenzen der Familien dauerhaft dadurch ruiniert wurden, andere Fälle, in denen herumreisende „Berufszeugen" mit nachweislich falschen Aussagen jahrelange Zuchthaustrafen auslösten, selber aber kaum belangt werden können, da sie als Ausländer der deutschen ***Jurisdiktion*** entzogen sind und ihre Falschaussage, wenn überhaupt, so meist erst dann nachgewiesen werden kann, wenn sie das Gebiet der Bundesrepublik wieder verlassen haben. Wobei auch noch die Frage offen bleibt, ob nicht auch solche Leute unter den Schutz des Überleitungsvertrages fallen, der einen Verfolgungsschutz gegenüber Verbrechen und Vergehen an Deutschen in der Kriegs- und Nachkriegszeit bis 1954 gewährleistet. Zumindest die „veröffentlichte Meinung" steht ihnen mit Sympathie und Wohlwollen zur Seite, was nicht ohne Einfluß auf die Prozeßführung bleibt.

Zeugenbeweise, ohnehin problematisch, haben in diesen politisch akzentuierten Prozessen besonderes Gewicht, da sie vielfach infolge Ausfall anderer Unterlagen zum tragenden Beweismittel werden. Nicht nur die Erinnerung verblaßt nach mehr als 20 Jahren, sondern die Einrede- und Einschüchterungsmöglichkeiten werden vergrößert. Gleichermaßen begünstigt die politische Absicherung durch mächtige „Freunde" das Streben nach Rache. In den Büchern „Strafprozeß", 1952, S. 265 ff sowie „Zeugenlüge und Prozeßausgang" von Peters und „Psychologie des Strafverfahrens" von Grassberger, 1950, sind die Gefahren für die hauptsächlich auf Zeugenaufbauenden Strafprozesse aufgezeigt.

Schlußfolgerungen

Der inzwischen verstorbene hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der über weitreichende internationale Verbindungen verfügte, sah die Aufgabe der Prozeßwelle in einer Fortführung der Umerziehung des deutschen Volkes (siehe Schrenck-Notzing „Charakterwäsche" S. 247), die deshalb notwendig sei, weil man in Deutschland noch dem Affestadium zu nahe stehe und die Haut der Zivilation zu dünn sei, und man müsse in Deutschland noch lernen, was Menschsein in Wahrheit bedeute. — Werden Strafprozesse geführt, um gegenwärtige Politiker zu rechtfertigen oder dem Historiker Beweisunterlagen zu stellen, so nähern sie sich bedenklich

dem Schauprozeß, einer politischen Auftragsangelegenheit. Wer „NS-Verbrecher-Prozesse" gutheißt, bekundet schon mit diesem Begriff, daß es ihm nicht auf das Recht ankommt, sondern auf Rache und politische Zwecksetzung. Würde er das Recht wollen, so müßte er sich für die Verfolgung aller seinerzeitigen Rechtsbrüche einsetzen, ganz gleich, wer immer sie ausgelöst hat. Doch keiner derer, die auch heute wieder eine weitere Verlängerung oder eine für diese Tat-Komplexe gänzliche Abschaffung der Verjährung fordern, bekundete je eine solche Absicht. Es sind dieselben Leute, die den Strafverfolgungsverzicht gegenüber an Deutschen begangenen Verbrechen, wie er im Überleitungsvertrag 1955 unterschrieben wurde, für selbstverständlich „gerecht" ansehen. Dabei ist dieser Verzicht ungleich gravierender als die Verfolgungsverjährung nach der ohnehin längst durchgeführten „größten Menschenjagd der Geschichte". Wer weiterhin für ein Ausnahmerecht für Deutsche eintritt — und die Verlängerung der Verjährung ist eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze — ist dem Vorwurf, ein Kriegsverlängerer zu sein, ausgesetzt.

Entmachtung durch Umerziehung

In der Zeitung Deutscher Anzeiger vom 15. 6. 1970 heißt es u. a.: „Der amerikanische Publizist *Walter Lippmann* äußerte kürzlich, es könne nicht davon die Rede sein, daß die Vereinigten Staaten den Vietnamkrieg verlieren. Denn als verloren könne ein Krieg nur dann gelten, wenn das eigene Territorium vom Feind besetzt ist, die führende Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen abgeurteilt wird und die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. Ein naheliegendes Mittel dafür sei, die Darstellung der Geschichte aus der Sicht des Siegers in die Gehirne der Besiegten einzupflanzen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Übertragung der ‚moralischen' Kategorien der Kriegspropaganda des siegreichen Staates in das Bewußtsein der Besiegten. Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.
Soweit die allgemeinen ‚Richtlinien', die für jedes Umerziehungsprogramm gelten. Die US-Army hat sich in dem sogenannten ‚Mayer-Report' eingehend mit dem Verhalten von amerikanischen Soldaten beschäftigt, die kommunistischer Umerziehung ausgesetzt waren. In einer Studie über dieses Thema heißt es, das Ziel kommunistischer Umerziehung sei in der ersten Stufe die Entfestigung, Aufweichung und Gefügigmachung des einzelnen durch Schaffen von Zweifeln, Schüren von Unsicherheit und Angst, Zerstören des Selbstwertgefühls und des Nationalbewußtseins. Als Mittel hierzu wird das Erniedrigen zu mündlicher und schriftlicher Selbstkritik betrachtet. Als zweite Stufe der Umerziehung gibt die Studie das ‚Bekenntnis der eigenen Schuld' an, das durch Unablässiges Einhämmern von Schuldgefühlen, Lösen des Menschen aus der gewachsenen Gemeinschaft und Lösen von seiner bisherigen Haltung erreicht werden soll."

Das US-amerikanische Reeducation-program "What to do with Germany, Army Service Forces, U.S.Army. Not for Sale."
„Die Umerziehung wird für alt und jung gleichermaßen erzwungen und sie darf sich nicht auf das Klassenzimmer beschränken. Die gewaltige überzeugende Kraft dramatischer Darstellung muß voll in ihren Dienst gestellt werden. Filme können hier ihre vollste Reife erreichen. Die größten Schriftsteller, Produzenten und Stars werden unter Anleitung der ‚Internationalen Universität' die bodenlose Bosheit des Nazismus dramatisieren und demgegenüber die Schönheit und Einfalt eines Deutschland loben, das sich nicht länger mit Schießen und Marschieren befaßt. Sie werden damit beauftragt, ein anziehendes Bild der Demokratie darzustellen, und der Rundfunk wird sowohl durch Unterhaltung wie auch durch ungetarnte Vorträge in die Häuser selbst eindringen. Die Autoren, Dramatiker, Herausgeber und Verleger müssen sich der anlaufenden Prüfung durch die ‚Internationale Universität' unterwerfen; denn sie sind alle Erzieher. Von Beginn an sollen alle nichtdemokratischen Veröffentlichungen unterbunden werden. Erst nachdem das deutsche Denken Gelegenheit hatte, in den neuen Idealen gestärkt zu werden, können auch gegenteilige Ansichten zugelassen werden, im Vertrauen darauf, daß der Virus keinen Boden mehr findet; dadurch wird größere Immunität für die Zukunft erreicht.
Der Umerziehungsprozeß muß ganz Deutschland durchdringen und bedecken. Auch die Arbeiter sollen im Verlauf von Freizeiten vereinfachte Lehrstunden in Demokratie erhalten. Sommeraufenthalte und Volksbildungsmöglichkeiten müssen dabei Hilfestellung leisten. Viele deutsche Gefangene werden nach Kriegsende in Rußland bleiben, nicht freiwillig, sondern weil die Russen sie als Arbeiter brauchen. Das ist nicht nur vollkommen legal, sondern beugt auch der Gefahr vor, daß die zurückkehrenden Kriegsgefangenen zum Kern einer neuen nationalen Bewegung werden. Wenn wir selbst die deutschen Gefangenen nach dem Krieg nicht behalten wollen, sollten wir sie nichtsdestoweniger nach Rußland senden.
Die ‚Internationale Universität' ist am besten dazu geeignet, die Einzelheiten des deutschen Erziehungswesens, der Lehrpläne, der Schulen, der Auswahl der Lehrer und der Lehrbücher, kurz: alle pädagogischen Angelegenheiten zu regeln. Wir brauchen ein ‚High Command' für die offensive Umerziehung. Besonders begabte deutsche Schüler erhalten Gelegenheit zur Fortbildung an unseren Schulen; sie werden als Lehrer nach Deutschland zurückkehren und eine neue kulturelle Tradition, verbunden mit internationalem Bürgersinn, begründen.
Die Professoren sollen nach Möglichkeit deutsche Liberale und Demokraten sein. Das Eindringen von ‚Fremden' könnte aufreizend wirken und muß auf ein Minimum beschränkt werden. Aber das darf nicht dazu führen, daß uns die Kontrolle verloren geht.
Jedes nur denkbare Mittel geistiger Beeinflussung im Sinn demokratischer Kultur muß in den Dienst der Umerziehung gestellt werden. Die Aufgaben der Kirchen, der Kinos, der Theater, des Rundfunks, der Presse und der Gewerkschaften sind dabei vorgezeichnet. Die Umerziehung tritt an Stelle des Wehrdienstes, und jeder Deutsche wird ihr zwangsweise unterworfen, so wie früher der gesetzlichen Wehrpflicht.
Uns ist die Aufgabe zugefallen, Frieden und Freiheit zu retten; jene Freiheit, die am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkliche Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte und die, wenn wir unser Teil dazu tun, bestimmt ist zu leben — überall in der Welt."

(Nation Europa, August 1958)

Operation „Paper-Clip"

U. S. Zone Report (Okt. 1945); J. B.Hynd im Unterhaus am 21. 10. 1946; The Economist 23. 10. 1948 — berichteten zusätzlich, daß bis September 1945 in der amerikanischen Zone 66 500 und bis zum Ende des Jahres in der britischen Zone 70 000 ‚prominente Nazis' interniert worden waren. Daneben wurden in der britischen Zone zwischen Mai 1945 und September 1946 156 000 Personen aus dem Dienst entlassen und die Anträge von weiteren 86000, die sich um eine für sie verbotene Beschäftigung bewarben, abgelehnt (M. Balfour „Viermächtekontrolle in Deutschland" S. 266).

Vom Schicksal deutscher Kriegsgefangener sei nur erwähnt, daß in sowjetischer Gefangenschaft rund 1.7 Millionen deutscher Soldaten verstorben sind oder umgebracht wurden. In Jugoslawien, der Tschechoslowakei, in Polen Hunderttausende; mindestens 40 000 deutsche Kriegsgefangene wurden in die französische Fremdenlegion gepreßt.

Wenige Tage vor der Jalta-Konferenz im Februar 1945 gab der stellvertretende sowjetische Außenkommissar Maisky dem US-Botschafter Harriman Stalins Absicht bekannt, zwei bis drei Millionen Deutsche als „einen Teil der Reparationen" anzufordern. Falls „die kleineren Kriegsverbrecher und Parteimitglieder nicht ausreichen sollten, könne man die Männer — aber auch einige Frauen — nach anderen Kategorien auswählen" (R. Fiedler „Würfelspiel um Deutschland" 1944-1956 S. 77)

Doch da gab es ja noch andere Deutsche: jene in den Führungspositionen der privaten Wirtschaft, an Schulen und Hochschulen: Seit 1944 lief bereits die west-alliierte Operation „Paper-Clip", die benannt war nach den Reitern auf der Suchkarte nach deutschen Wissenschaftlern. Man jagte das „lebende Wissen", man lechzte auch nach ihren Patenten und Betriebsgeheimnissen. Man raubte schließlich beides. Nach Angaben des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums vom Febr. 1950 wurden 24 000 deutsche Forscher und Techniker „ausführlich befragt" und davon 523 „in die USA verbracht", hiervon wiederum 362 „eingeladen, Schritte zur Einbürgerung in die USA zu tun", was sie auch taten. Diese deutschen Wissenschaftler haben bereits bis Mai 1949 nach Angaben des Leiters der „Operation paper clip" den USA „mindestens 1000 Millionen Dollar an Rüstungsausgaben und mindestens 10 Jahre Entwicklungszeit erspart".

„Wie die New Yorker Zeitschrift „Life" am 2. Sept. 1946 feststellte, lag ‚der wirkliche Reparationsgewinn dieses Krieges' nicht in industriellen Ausrüstungen, sondern ‚im deutschen Gehirn und in den deutschen Forschungsergebnissen'.

Denn wenn die Amerikaner auch die Initiatoren der ‚geistigen Demontage' Deutschlands waren, so wurde sie doch von allen Siegern betrieben. Als der Zweite Weltkrieg zu Ende ging, standen die Experten der französischen ‚MIST', der russischen ‚W.N.Z.' und der britischen ‚BIOS' ebenso bereit wie die der amerikanischen ‚OTS'. Die Londoner Leitung dieser ‚British Intelligence Objectives Sub-Committees' z.B. sagte offen: ‚Die Fabrikationsgeheimnisse, die wir Deutschland abnehmen, sind ein härterer Schlag, als der Verlust Ostpreußens'.

Selbst Australiens Ministerpräsident Chifley gab im September 1949 in einer Rundfunkansprache zu, daß ‚die Australien zugeteilte Beute von 6 000 deutschen Industrieberichten und 46 deutschen Wissenschaftlern' einen in Geld gar nicht zu berechnenden Wert besäßen, und die australischen Produzenten nun in die Lage versetzten, einen hervorragenden Platz auch bei der industriellen Welterzeugung einzunehmen' ....
So groß war die Beute, daß man die Dokumente sehr bald nicht mehr zählen konnte, sondern ihr Papiergewicht angab. Die US-Luftfahrtforschungsanstalt in Wright-Field, Ohio, bekam so ‚die unbestritten größte Sammlung von erbeuteten Geheimverfahren der Welt' und die wog 1 554 Tonnen.

Ein Beamter des ‚OTS', des ‚Office of Technical Services' in Washington, nannte dieses Amt zur Verteilung der technisch-wissenschaftlichen Fortschritte Deutschlands ‚die erste Organisation der Welt zum Aussagen der Erfinderkraft eines ganzen Volkes'; sie verfügte über 3 000 Tonnen in Deutschland beschlagnahmter Akten."

(A. Zischka "War es ein Wunder?" S. 149/150)

Wirtschaftliche Macht wirkt sich schließlich als verstärkte politische Macht aus.

Damit aber ja niemand daherkommt und all dieses Tun als „illegal", als Raub und Ausplünderung, gar als Verbrechen bezeichnet, muß schön dafür gesorgt werden, daß grundsätzlich alle Deutschen jener Zeit als Verbrecher, Barbaren, „Kriegsverbrecher", „Militaristen", „Faschisten" (mit dem propagandistischen Akzent der teuflischen Verruchtheit) unablässig diffamiert und auch so behandelt werden, — und daß ja niemand von dererlei unerwünschten Leuten, die derartige Meinungen vielleicht vertreten könnten, irgend einen Posten innehaben könnte, von dem aus er die Öffentlichkeit erreichen kann. Deshalb alliierte Kontrolloffiziere an die deutschen Hochschulen, alliierte Schreiber oder Helfershelfer zum Umschreiben deutscher Schulgeschichtsbücher, möglichst viele ausländische Dozenten für Geschichte und politische Wissenschaften an deutsche Universitäten.

„Und hatten die gewiß nicht zimperlichen Nazis insgesamt 1 628 Hochschullehrer entfernt (und zwar pensioniert), so fielen den Anti-Nazis 1945 nicht weniger als 4 289 Professoren und Dozenten zum Opfer. Und die bekamen keinerlei Pension. Wie ‚Christ und Welt' es 1950 vorrechnete: Die Nazis entfernten 9,5% des Hochschulpersonals. Die Alliierten 32,1%. Fast jeder 3. deutsche Hochschullehrer verlor im Westen durch die Sieger seine Lehr- und Forschungsstelle. Und in Gesamtdeutschland war es jeder zweite.... Aus den Ostgebieten und aus Mitteldeutschland kamen schon bis 1946 1 028 Professoren und Dozenten als stellenlose Flüchtlinge ins Gebiet der späteren Bundesrepublik und später Tausende mehr.. Aber 1946 wurde mit der Entnazifizierung erst begonnen. Gemäß Kontrollrats-Direktive Nr. 24 vom 12. 1. 1946, die die ‚sofortige Entfernung ehemaliger Nationalsozialisten aus allen Ämtern und aus zahlreichen Berufen vorschrieb, waren z.B. allein in der amerikanischen Zone bis Ende 1946 373 762 Personen als ‚ungeeignet für jede öffentliche Funktion oder Arbeit in der Wirtschaft außer als Handarbeiter' befunden worden.

Und darin lag Methode: Die Entnazifizierung diente der geistigen Demontage, bildete einen Teil des Morgenthauplanes."

(A. Zischka „War es ein Wunder?" S. 153-154)

Umerziehung mittels Bildfälschung

Der Werdegang eines Bildes in drei Stufen

Dieses als „Dokumentarfoto" ausgegebene Gemälde wurde u. W. im Jahre 1960 wie nachstehend „in die Wissenschaft eingeführt" und anschließend bald verbessert:



„Zur Exekution".
Mit diesem Bildtext veröffentlicht in S. Einstein „Eichmann — Chefbuchhalter des Todes", Roederberg Verlag, Frankfurt/M, 1961, S. 200.
Dieses Bild ist in Wirklichkeit eine fotografierte Zeichnung, die noch nicht einmal gut ist. Lichtreflexe, Unschärfe, Hintergrundbeleuchtung, die weiße Frau rechts im Hintergrund ohne jegliche Konturen sprechen für sich. Man beachte auf den Bildausschnitten auch Gesichter, Haarbeleuchtung, Schatten, die — genau wie die Gesamtsituation — völlig unnatürlich sind.

„. . . . keine Barbarei zu infam: Jüdinnen auf dem Weg zur Hinrichtung."
mit diesem Bildtext veröffentlicht in „Der Spiegel" Nr. 53/1966 S. 48
„Der Spiegel" in einem privaten Brief nach Vorhalt der Bildfälschung: „Selbstverständlich kann der Spiegel nicht den Beweis antreten, daß dieses Photo echt ist."

„Massenexekution in Lijepaja, Lettland"

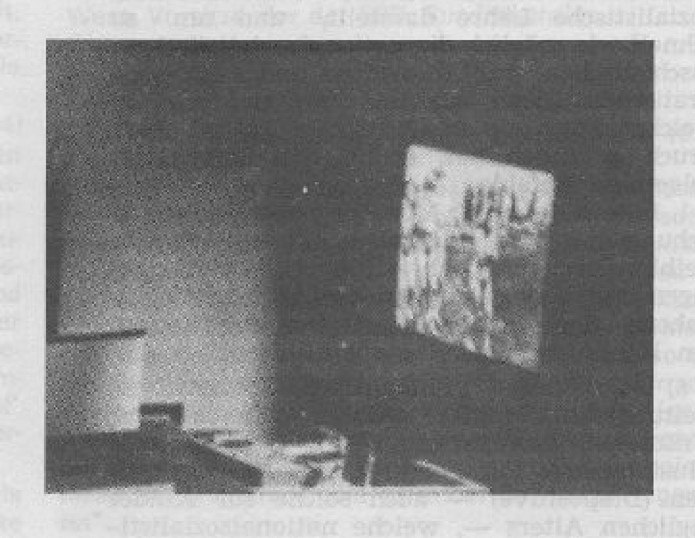
Mit diesem Bildtext abgedruckt in Gerhard Schoenberger „Der gelbe Stern — Die Judenverfolgung in Europa 1933 bis 1945", Rütten und Loening Verlag Hamburg 1960 mit einem Vorwort von Thomas Mann. S. 97.

Bei diesem Bild handelt es sich um eine verbesserte Retusche des ersten Bildes. Man vergleiche die Frau im Hintergrund, den Abstand zwischen den beiden Knien der Frau vorn rechts und der Frau vorn links, das rechte Bein (links im Bild) der dritten Frau von links, der generell neu gestaltete Boden auch im Hintergrund, die neuen Schattierungen, die auch auf dieser Retusche weder den Lichtverhältnissen noch der Bildschärfe gerecht werden.
Vordergrund ganz links hier hell, auf dem ursprünglichen Bild dunkel.
Die Ebene ist zu hoch gekantet, soll es sich doch um eine Ebene, wenn auch jetzt plötzlich mit „Grubenrand" — von vorn aufgenommen — handeln. Gemessen am Schrittmaß der hinten laufenden Frauen befinden sich die Soldaten mindestens 15—20 Meter von den vorderen Frauen entfernt. Dokumentarfotografien zeigen, daß für diese Entfernung die Soldaten viel zu groß sind. — Vergrößerungen der beiden Bilder zeigen, daß sie nicht deckungsgleich sind, was bedeutet, daß beide nach dem gleichen Muster gemalt sind.



Daß kein Herkunftsnachweis, keine Beglaubigung vorliegt, versteht sich von selbst.

„In dem verdunkelten Saal des Gerichtshofes, unter Ausschaltung des Publikums mit Ausnahme der Pressevertreter, führte die Anklage dem Gericht einen nationalsozialistischen Film vor, auf dem nackte Männer, Frauen und Kinder am Rande eines Massengrabes zu sehen sind."
Mit diesem Text abgedruckt in: Dov. B. Schmorak „Der ProzeßEichmann", Hans Deutsch Verlag, Wien—Stuttgart—Basel 1964, Seite 337.



Aus einer Nachkriegs-Bildfälschung ist 1961 plötzlich ein „nationalsozialistischer Film" geworden, der als solcher ausgegeben mit verwendet wurde, um einen Menschen zum Tode zu verurteilen und hinzurichten.

Die Ausschnittvergrößerung des Filmbildes zeigt deutlich, daß es sich um ein und dasselbe Bild handelt.

Kein Betrug scheint makaber genug, um nicht in den Dienst der Politik und Justiz gestellt zu werden.

Alliierter Kampf gegen Literatur

Bekanntgegeben am 13. September 1945.

Vorbereitung der deutschen Schulen für den Beginn des Unterrichts

„. . . . . . Der Direktor der deutschen Verwaltung für Volksbildung hat bis zum 15. September d. J. Lehrpläne und Programme für Schulen aller Stufen zur Bestätigung durch die Sowjetische Militärverwaltung in Deutschland vorzulegen; desgleichen sind zur Drucklegung vorzubereiten und zur Bestätigung vorzulegen: neue Lehrbücher oder solche, die vor 1933 herausgegeben worden sind, und zwar für die Volksschulen bis zum 10. September und für die Mittelschulen bis zum 1. Oktober d. J.

Verzeichnisse mit empfehlenswerter Schulliteratur — vor 1933 herausgegeben — sind bis zum 15. September d. J. zur Bestätigung vorzulegen.

Es ist jede Benutzung von Schul- und Lehrbüchern, die in der Periode des faschistischen Regimes herausgegeben wurden, verboten. Diese Lehrbücher müssen ausgeschaltet werden. Die Verantwortung für die Ausschaltung der faschistischen Literatur tragen die Schuldirektoren und Schullehrer.

Die Organe der Volksbildung der örtlichen Selbstverwaltungen, die sich in der Sowjetbesatzungszone Deutschlands befinden, haben eine Erfassung aller Lehrkräfte, die früher in den Schulen gearbeitet haben, vorzunehmen und denen Lehrstellen bereitzustellen, welche in faschistischen Organisationen und Gesellschaften nicht organisiert waren; auch sind folgerichtig demokratische Prinzipien in der Schulung und in der Erziehung durchzuführen sowie das reaktionäre Wesen des Nazismus, der faschistischen Rassenlehre und der militaristische Charakter des ehemaligen Deutschen Reiches zu enthüllen.

Zu gleicher Zeit müssen zur pädagogischen Arbeit Personen aus demokratisch-antifaschistischen Schichten des Volkes herangezogen werden, die die erforderliche Allgemeinbildung besitzen und den Wunsch haben, als Lehrer in Volks- und Mittelschulen zu wirken.

Die Organe der Selbstverwaltung müssen binnen kürzester Frist den Organen der Sowjetischen Militärverwaltung zur Bestätigung den Schulorganisationsplan sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Umschulung der Lehrer sowie für die Erziehung und Schulung der Kinder außerhalb der Schule vorlegen."

Kontrollrat-Befehl Nr. 4: „Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militärischen Charakters.

In Anbetracht der Gefahr, die die nationalsozialistische Lehre darstellt, und um so schnell wie möglich die nationalsozialistischen, faschistischen, militaristischen und antidemokratischen Ideen auszumerzen, gleichviel in welcher Form sie in Deutschland ihren Ausdruck gefunden hat, erläßt der Kontrollrat folgenden Befehl:

1. Innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung dieses Befehls haben alle Inhaber von Leihbüchereien, Buchhandlungen, Buchniederlagen und Verlagshäusern den Militärbefehlshabern oder sonstigen Vertretern der Alliierten Behörden folgendes auszuliefern:

a) Alle Bücher, Flugschriften, Zeitschriften, Zeitungssammlungen, Alben, Manuskripte, Urkunden, Landkarten, Pläne, Gesang- und Musikbücher, Filme und Lichtbilddarstellungen (Diapositive) — auch solche für Kinder jeglichen Alters —, welche nationalsozialistische Propaganda, Rassenlehre und Aufreizung zu Gewalttätigkeiten oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Propaganda enthalten;

b) alles Material, das zur militärischen Ausbildung und Erziehung oder zur Aufrechterhaltung und Entwicklung eines Kriegspotentials beiträgt, einschließlich der Schulbücher und des Unterrichtsmaterials militärischer Erziehungsanstalten jeder Art, ebenso alle Reglements, Instruktionen, Anweisungen, Vorschriften, Landkarten, Skizzen, Pläne usw. für alle Truppeneinheiten und Waffengattungen.

2. Innerhalb der gleichen Frist haben alle ehemaligen staatlichen und städtischen Büchereien, alle Universitätsrektoren und Leiter höherer und mittlerer Lehranstalten und aller Forschungsinstitute, die Präsidenten von Akademien, wissenschaftlichen oder technischen Gesellschaften und Vereinigungen, ebenso wie die Leiter von Gymnasien und höheren oder niederen Elementarschulen aus den ihnen unterstellten Büchereien die in Ziffer 1 aufgeführte nationalsozialistische und militärische Literatur zu entfernen, an besonders zugewiesenen Orten zusammen mit den dazu gehörigen Karten aus der Büchereikartei sorgfältig geordnet zusammenzustellen und den Vertretern der Militärkommandantur oder anderen alliierten Behörden zu übergeben.

3. Für die vollständige und fristgemäße Übergabe solcher Bücher und Materialien sind die Besitzer ebenso wie die Bürgermeister und örtlichen Behörden verantwortlich.

4. Die Durchführung dieses Befehls wird von den Militärbefehlshabern oder anderen Vertretern der Militärbehörden der Besatzungsmächte überwacht.

5. Alle in diesem Befehl erwähnten Veröffentlichungen und Materialien sind den Zonenbefehlshabern zwecks Vernichtung zur Verfügung zu stellen.

6. Die Zonenbefehlshaber (in Berlin die Alliierte Kommandantura) können eine begrenzte Anzahl von Exemplaren der laut § 1 verbotenen Schriften für Forschungs- und Studienzwecke von der Vernichtung ausnehmen. **Diese Schriften sind in besonderen** Räumlichkeiten aufzubewahren, wo sie, jedoch unter strenger Aufsicht der alliierten Kontrollbehörde, von deutschen Wissenschaftlern und anderen Deutschen, die die entsprechende Erlaubnis von den Alliierten erhalten haben, eingesehen werden können.

Die Zonenbefehlshaber haben sich untereinander vermittels der Organe des Kontrollrats hinsichtlich der Anzahl und der Titel, des Aufbewahrungsorts und des Verwendungszwecks dieser Schriften Kenntnis zu geben. Ausgefertigt in Berlin, den 13. Mai 1946" — unterzeichnet von B. H. Robertson, Generalleutnant, L. Koeltz, Armeekorpsgeneral, M. I. Dratwin, Generalleutnant, und Lucius D. Clay, Generalleutnant.

Schlußfolgerungen: Haben die Alliierten in Ost und West den nationalsozialistischen Staat u. a. auch deshalb als „Unrechtsstaat" bezeichnet, da es in ihm 1933 einmal Bücherverbrennungen gegeben hat, so sollte man sich daran erinnern, in welchem Maße sich diese Ankläger dieser gleichen Methoden, ja sogar weit radikalerer Methoden bedienten, wie sie nur einer militärischen Besatzungsmacht zur Verfügung stehen.

Die Wirkung von Besatzungslizenzen

Mit Besatzungsrecht fing es an, mit Besatzungslizenzen und -berufsverboten ging es weiter, nicht zu vergessen: Mit den Lizenzen waren zuweilen (oder meist) Hunderttausende von Reichsmark oder Besatzungsmark verbunden! Die Abhängigkeitsverhältnisse und Richtlinien waren festgelegt,—die nachfolgende Personalpolitik wirkte als „Transmissionsriemen", der die Ansichten der Herrschenden in die Massen transferierte.

Am Aufbau in Deutschland konnte sich nur beteiligen, wer sich arrangierte, „mit den Wölfen heulte" und alles kritiklos,—ja besser noch eilfertig und mit moralischer Überheblichkeit verachtend auf die weniger schnell Umdenkenden verweisend und die oktroyierten Schuldanteile schnell auf diese Weise an andere weitergebend.

Was waren das nun für Leute, die da weltweit hereinströmten in das besiegte Deutschland? Lassen wir andere darüber urteilen:

Kurt Ziesel:

„Statt Apostel der Humanität kamen Apostel des Hasses nach Deutschland, statt echten Demokraten verblendete Anbeter des Kommunismus, und es begann, eifrig unterstützt von den bei allen Wetterstürzen der Weltgeschichte auftauchenden eilfertigen Dienern neuer Herren und Hyänen der Not, jene seltsame Art von Umerziehung des deutschen Volkes ....

(Das verlorene Gewissen S. 10)

„Ich glaube, daß, wenn ein neuer Krieg die halbe Erde und die Menschheit vernichten sollte, dafür in erster Linie die ewig Feigen, die ewig opportunistischen, die ewig Geldgierigen und die ewig Verantwortungslosen in Politik und Presse dafür haftbar sind, die immer den Weg des geringsten Widerstandes, der eigenen Nichtgefährdung vorziehen, die sich immer in den Sog der jeweils vorhandenen Modemeinung fallen lassen, die ihren Beruf als Politiker, als öffentliche Meinungsmacher, als geistige Verkünder oder Künstler nicht als Mission, sondern als Geschäft, nicht als Aufgabe ihres Gewissens und ihrer Verantwortung vor ihrem Volk und der Menschheit, sondern als Spiel um die Macht und den Augenblick ansehen."

(ebendort S. 14)

„Damals konnte ich allerdings nicht ahnen, daß dieselben Stars nach 1945 fast ohne Übergang in ähnliche Machtpositionen aufrücken, und daß ausgerechnet sie alle Verantwortung und alle Schuld auf die kleinen Idealisten häufen würden, die man dann jahrelang durch Lager schleifte-ihres Einkommens und ihrer Habe beraubte und in Elend und Verbitterung stieß, während zahlreiche Asse der Goebbelschen Kulturpolitik und Publizistik nunmehr ‚demokratische Umerzieher' mimten und ihren sehr geheimgehaltenen Unglauben an Hitler als ‚Widerstandskampf' ausgaben, als ein ‚Fronen in der Galeere', als einen ‚erzwungenen Dienst' an der Diktatur.

Ich möchte hier mit Nachdruck feststellen, daß niemals irgendwer im Dritten Reich gezwungen werden konnte oder gezwungen wurde, irgend etwas zu schreiben und öffentlich zu verkünden, was nicht seine Meinung war."

(ebendort S. 34)

Da kam z.B. ein Mann 1945 in norwegischer Offiziersuniform nach Deutschland. Sein ehemaliger Name vor der „Flucht" 1933: Herbert Frahm, sein neuer Name: Willy Brandt. Dieser norwegische Kriegskorrespondent der New Yorker „Overseas News Agency", die die us-amerikanischen Zeitungen versorgte, lieferte bereits während des Krieges kriegspropagandistische Schreckensberichte über angebliche Geschehnisse im deutschen Herrschaftsbereich bis hin zur Zahl von 6 Millionen vernichteten Juden (lt. „Die Welt" — US-Journalist H. R. Wishengrad „New York Times"). Im Jahr 1942 erschien von Brandt ein Lehrbuch für Heckenschützen „Guerilla-Krieg", ein Leitfaden für politischen Meuchelmord. In seinem Buch „Verbrecher und andere Deutsche" („Forbrytere og andre Tyskere", Oslo 1946, Aschehoug Verlag), schließlich empfahl er sich mit folgenden Auffassungen zum politischen Repräsentanten der „fortschrittlichen" Politik:

„Ich habe mich nie zu einer Begeisterung für Todesurteile aufraffen können, aber so wie die Welt, in der wir leben, nun einmal ist, rechnete ich damit, daß es notwendig sein werde, eine ganze Anzahl von wertlosen nazistischen Leben auszulöschen. (S. 32)

Die Nazis — in Deutschland und anderen Ländern — sind schuldig ... Schuldig sind nicht nur die Parteiführer und Gestapo-Terroristen, sondern auch die Gruppen von Junkern, Großindustriellen, Generälen, Bürokraten und Professoren, die mit dabei waren, den Terror und den Krieg zu entfesseln. Diese Gruppen müssen ausgeschaltet werden, ihnen muß der gesellschaftliche Einfluß entrissen werden, wenn es eine Hoffnung geben soll, einen deutschen Rechtsstaat und eine solide antifaschistische Volksherrschaft aufzubauen ...."

Am 26. 3. 1957 soll er Pressemeldungen zufolge („Deutsche Wochenzeitung" Hannover 11. 3. 1961) der dänischen Tageszeitung „Politiken" in einem Interview erklärt haben: „Das deutsche Volk leidet darunter, daß es nie eine echte Revolution gehabt hat. Die Chance gab es 1945; aber die Alliierten verdarben sie... Deutschland würde, historisch gesehen, gut getan haben, wenn—lassen sie uns sagen—eine Million Schurken und auch einige tausend Kreisleiter und darüber von ihren eigenen Landsleuten ins Jenseits expediert worden wären".

Willy Brandt wurde Regierender Bürgermeister von Berlin-West, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler.

Sein Parteifreund Herbert Wehner erklärte am 7. 10. 1930 im sächsischen Landtag:

„Wir bekommen den Eindruck, es reiht sich eine Schandtat gegen die Arbeiterschaft an die andere, und der sozialdemokratische Verrat an den Arbeitern ist die systematische Behinderung des Kampfes der werktätigen Massen durch die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaftsbürokratie. Wir Kommunisten werden Ihnen, meine Herren, das Leben noch ein wenig sauer machen, so sauer, daß Sie daran ersticken werden! Wir werden dafür sorgen, daß wir Anschluß an dieses Sechstel der Erde (gemeint war die UdSSR) bekommen; wir werden dafür sorgen, daß bei uns reiner Tisch gemacht wird mit der Bourgeoise und ihren Helfershelfern, wie es in der Sowjetunion gewesen ist".

(Dieser „reine Tisch" in der Sowjetunion hat dank Lenin, Dsershinski, Trotzki, Stalin, Berija und ihren Helfershelfern rund 20 Millionen Tote gefordert, und zwar ohne den II. Weltkrieg zu berücksichtigen)

(Intern-Information 19. 9. 1974, Zürich)

Diese wenigen Zitate machen zumindest deutlich, mit welcher Haltung sich gerade jene Leute beim Staatsaufbau des Nachkriegs-Westdeutschland in der polypartig wachsenden Schar der Kollaboranten hervortaten, um die nachfolgend führende Rolle übernehmen zu dürfen.



Der „Stern" erläutert dieses historische Bild: „Dem britischen Presse-Major Challoner fiel es im Herbst 1946 ein, den Deutschen ein Nachrichtenmagazin amerikanischen Typs zu bescheren. Challoner fragte nicht viel, er fing einfach an, in Hannover, mit den Stabsfeldwebeln Bohrer (Mitte) und Ormond (links) als Chefredakteur und Verlagsleiter und einer Handvoll deutscher Mitarbeiter, darunter Augstein." (Zweiter von rechts.)
„Dieser hochbegabte, unter der Uniform ganz und gar zivile Jude", so klärt uns der „Stern" weiter auf, „hatte in seiner bemerkenswerten Einheit zwei nicht weniger geistvolle, als Stabsfeldwebel verkleidete Emigranten namens Bohrer und Ormond, die er dazu anstiftete, mit ihm zusammen eine Zeitung auf eigene Faust zu machen. Ein unabhängiges Nachrichtenmagazin."

Suchlicht 12/1962, Coburg

Erich Kuby, der bekannte Links-Literat, dem ein Hamburger Gericht unter Berufung auf „berechtigte Interessen im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit" bescheinigte, daß er ungestraft den untadeligen deutschen Fallschirmjägergeneral Ramcke als „Schwein" bezeichnen durfte (Kurt Ziesel — „Der deutsche Selbstmord — Diktatur der Meinungsmacher" S. 48) (!!), enthüllte in einer „Stern"-Serie: Rd. 31 000 aus Deutschland emigrierte Juden haben während des II. Weltkrieges in der US-Army gegen ihr Geburtsland als Soldaten gekämpft. „Sie spielten bei der politischen Umerziehung der Westdeutschen nach 1945 eine bemerkenswerte Rolle".

(„Stern" 6. 5. 1976 S. 172/173)

Es kamen aber auch noch ganz andere Leute in das besiegte Land.

Anton Zischka:

„Es wurde ‚gezielt' demontiert und fast ausschließlich von ‚Industrie-Offizieren', die im Privatleben erfahrene Konkurrenten der Deutschen waren."

(War es ein Wunder? S. 126)

„Und so saßen z.B. in der deutschen chemischen Industrie bis 1953 alliierte Kontrolloffiziere. Da saßen diese Forschungsüberwacher in allen staatlichen Forschungsinstituten, und da wurden alle deutschen Hochschulen „scharf im Auge behalten"." (ebendort S. 152)

Das personalpolitische Reservoir der Sieger in Ost und West konnte aus weltweiten Quellen gespeist werden. Teils kamen sie in fremden Uniformen und legten sich einen deutschen Paß—oder auch Namen zu—, teils verblieben sie im alliierten Geheimdienst, teils wechselten sie aus dem KZ in hohe Stellungen, teils blieben sie aber auch Publizisten—ausgestattet nunmehr freilich mit überraschend neuen Geistesgaben. Ja, es gab auch zahlreiche Professoren, die — wie z.B. Michael Freund — im Dritten Reich wissenschaftlich qualifizierte, ja geradezu richtungweisende Bücher zur Untermauerung der nationalsozialistischen Politik geschrieben hatten, und dann zu der verblüffenden „Erkenntnis" kamen (über Nacht, versteht sich) — und in diesem Sinne ihre neuen Doktoranden ausbildeten —, daß das Dritte Reich „ein epileptischer Anfall des deutschen Volkes", „ein so widersinniges und mit dem Kainsmal vergänglicher Narrheit ausgezeichnetes Regime" war (Vorwort im Buch seines entspr. Doktoranden W. Bernhardt „Die deutsche Aufrüstung 1934-1939"). Daß von solchen Professoren oder auch anderen wie z.B. Prof. Walter Hofer, der klar bekundet, daß „die braune Ära nicht objektiv betrachtet werden dürfe" (Vorwort „Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges") oder Professoren, die das Eingestehen bestimmter historischer Wahrheiten als „volkspädagogisch unerwünscht" ablehnen wie z.B. Prof. Eschenburg
sämtliche Dokumentenfälschungen,
sämtliche Rechtsbeugungen,
sämtliche Morde und Massenmorde
der Alliierten und ihrer Helfershelfer kritiklos übernommen bzw. stillschweigend übergangen werden, versteht sich bei einem solchen Haß von selbst. Derartige Methoden sind ja die tragenden Fundamente ihrer „Moral"!

Da erschienen dann Bücher und Zeitschriften, zunächst von den Besatzern selbst herausgegeben, dann mit Lizenzen in die Hände ihrer Helfershelfer delegiert. Schließlich wurde nach vierjähriger „Aufbauarbeit" jedem Bürger freigestellt, auch Bücher, Zeitungen und Zeitschriften herauszugeben, doch in der Praxis erwies sich dies als außerordentlich schwierig, zumal die existentielle Abhängigkeit eines jeden Bürgers, von der Schule angefangen bis zum Arbeitsplatz, von den Informationsquellen bis zu den neu geschaffenen „Rechtsgrundlagen" bestehen blieb. Ja, diese Abhängigkeiten wurden noch verstärkt durch die ständig zunehmende Konzentration der Schaltzentralen wie Regierungen, Behörden, Parteien, Gewerkschaften, Presse-, Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Kunst-, Verbandsmonopole und schließlich auch der Betriebe. So konnte die 1945 militärisch erzwungene „neue Meinung der Sieger" in die „Mehrheitsmeinung des deutschen Volkes" umfunktioniert und unentwegt mit weiteren öffentlichen Mitteln, Instituten, Beamten- und Schulrichtlinien, Verfassungsschutz, Preisverleihungen usw., usw. neu genährt werden. Arbeitssuchende Hilfswillige (teils auch solche, die es nicht besser wußten, — dies sei zugegeben) wuchsen ständig nach. Und die wenigen Andersdenkenden, die das Kriegschaos noch nicht verschlungen hatte, konnte man getrost als „Unverbesserliche", „Radikale", „Revanchisten", „Neo-Nazis" diffamieren und vielfach rechtlos in die Ecke stellen. Die „Demokratie" hatten schließlich die anderen gepachtet!

Und gegen jeden aufrechten deutschen Historiker werden hunderte, tausende von Dokumentenfälschungen, Falschaussagen, verlogene Veröffentlichungen, „geschichtswirk-

same Theaterstücke", unwahre „Sachgutachten", Artikel, Broschüren, Druckschriften, Bücher (z.T. „dramaturgisch frei gestaltet") ins Feld geschossen, die alle im einzelnen zu widerlegen allein die Lebensarbeit von ganzen Forschergenerationen bedeuten würde.

Greifen wir von solchen Fälschungen nur einmal heraus: die zahlreichen „Schlüsseldokumente" über Hitlers „Geheimreden" (widerlegt in U. Walendy „Wahrheit für Deutschland—Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges" sowie „Europa in Flammen 1939-1945", insb. Bd. II), „geheime Denkschriften", „Hitlers Zweites Buch", zahllose „Dokumente" aus den ADAP-Akten, wer weiß wie viele z. Zt. der Nürnberger Tribunale erpreßte „Zeugenaussagen„, „Geheimvorgänge" im besetzten deutschen Ostgebiet. Und schließlich „Tagebücher,. Tagebücher". Ein unabhängiger britischer Forscher — David Irving — schrieb hierzu in seinem Buch „Hitler und seine Feldherren" (S. III): „Entsetzt und als Historiker deprimiert, war ich ob der Fülle von ‚Tagebüchern',. die sich bei genauem Hinsehen als Fälschungen erwiesen, oder bei denen sich herausstellte, daß man sie in wichtigen Passagen frisiert hatte — ohne Ausnahme immer zu Hitlers Nachteil. Viele Fälschungen sind aktenkundig."

Und Irving zählt einige auf: Von Louis Trenker veröffentlichte Tagebücher der Eva Braun, jene von Himmlers Masseur Felix Kersten, Goebbels-Tagebücher, K.-Wilh. Krause, Hitlers Diener, Walter Schellenberg Memorien, Graf Cianos Tagebücher u. a. Die geschichtsentstellenden Memoiren sind ein eigenes Kapitel. Schließlich weiß man, „was beim Publikum ankommt". Ankommt, was öffentlich gefördert wird (mit Geld, Presse, Fernsehen und und und). Gefördert wird, was der „Umerziehung dient" und den Herrschenden „volkspädagogisch erwünscht" ist. So schließt sich wieder der Kreis.

Mit der alliierten Vorkriegs- und Kriegspropaganda, mit der in jenen Ländern legalisierten Lüge als politisches Herrschaftsinstrument fing es an. Diese Methoden fanden ihren Niederschlag im „Londoner Protokoll", vom 8. 8. 1945, das die „Internationalen Militärtribunale" (wieder eine Lüge: es waren nur alliierte und keine „internationalen" Tribunale!) anwies, „von Amts wegen zur Kenntnis gegebene historische Tatsachen" ungeprüft als „Tatsachen" zu kennzeichnen und solcherlei Unterlagen mit dem Stempel „Document" zu versehen und somit über die amtlichen Dokumentenpublikationen „in die Wissenschaft einzuführen". Es ging weiter mit der Aussortierung unerwünschter Dokumente und dem Geifer der politisierenden „Zeitgeschichtler", den Tagebuchfälschern und den gesetzlich in Unverantwortlichkeit gehaltenen Publizisten. Das Ergebnis formuliert Kurt Ziesel:

„Die großen Zeitungen behaupten unentwegt, sie seien ‚unabhängig'. In Wirklichkeit stehen sie irgendwem ‚nah', wie das in dem neudeutschen Zeitungsstil so schön heißt, die einen Bonn, die anderen der gemäßigten, die anderen der mehr radikalen Linken. Wenn man nun ein paar Jahre lang die Auslassungen dieser ‚seriösen und unabhängigen Zeitungen verfolgt, stellt man von Hamburg über das Ruhrgebiet nach Stuttgart bis nach München eine Uniformität der Argumente und Kommentare fest, als säße irgendwo in den Wolken unsichtbar ein Herr Goebbels und lenke die Meinung wie einst.

Diese sogenannte Freiheit der Meinung, die hier vertreten wird, ist natürlich nichts anderes als die Meinung einer Parteilinie, der die Herausgeber oder Verleger je nach ihren finanziellen oder persönlichen Bindungen unterworfen sind. Ein Ausscheren aus dieser Parteilinie würde ihren finanziellen oder politischen Rückhalt gefährden. Man unterhalte sich aber nun mit den Redakteuren dieser Zeitungen .... Dann bekommt man zu hören, man sei doch kein Selbstmörder, denn wenn man das schreibe, was man zu dem Geschwätz seines verehrten Chefs oder Verlegers meine, oder gar das vertrete, was man selbst für richtig ansehe, erhalte man doch seinen Kündigungsbrief. Und damit sei man gleich für eine ganze Gruppe von Zeitungen von Hamburg bis München suspekt."

(Das verlorene Gewissen" S. 66/67)

Keine gewichtige „demokratische" Kraft im Nachkriegsdeutschland hat jemals die vielen gegen das Dritte Reich gerichteten—sich in Wirklichkeit aber gegen Deutschland auswirkenden! — Fälschungen angeprangert, die mit Einfügung zahlloser Fälschungen und Vorenthalten wesentlicher Dokumente publizierten „Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1938-1945" verurteilt, hat jemals die Lüge als legitimes politisches Herrschaftsinstrument abgelehnt, hat jemals Einspruch gegen die „Rechtmäßigkeit" alliierten Besatzungsrechtes und seiner Folgewirkungen bis in die Gegenwart erhoben! — Eine erschütternde Bilanz in einem bald dreißigjährigen „demokratischen Rechtsstaat"!

Ein Zeitdokument

Keine Lehrfreiheit für Lehrer an allen Schulen

Der Regierungspräsident
493 Detmold, 10. Mai 1965
Sehr geehrter Herr Walendy!

„..... Es ist darüber hinaus selbstverständlich, daß besonders beim Geschichts- und Gemeinschaftsunterricht von der Schulaufsicht darauf gesehen werden muß, nur solche Lehrkräfte in diesen Fächern zu beschäftigen, die voll und ganz auf dem Boden unseres heutigen Staates stehen und vor allem auch die von der Bundes- und Landesregierung bzw. von den gesetzgebenden Organen des Bundes und des Landes vertretenen Ansichten und Konzeptionen ohne entscheidende Abweichungen wiederzugeben vermögen .... Nicht nur hier, sondern auch im Kultusministerium (ist) durchaus bekannt, daß Sie ein Buch geschrieben haben, in dem Sie zur jüngsten deutschen Geschichte in einer Weise Stellung nehmen, die den heutigen geschichtlichen Erkenntnissen zumindest nicht in allen Einzelheiten und vor allem Folgerungen entspricht, die aber jedenfalls von der Landesregierung und vom Kultusminister nicht gebilligt werden kann. Diese Ihre Ansichten haben Sie im übrigen nicht nur in Vorträgen und sonstigen Darlegungen, sondern auch in Ihrem Unterricht vertreten ....

Abgesehen davon, daß die grundgesetzlich garantierte Lehrfreiheit nach höchstrichterlichen Entscheidungen nur Hochschullehrern zuerkannt ist, nicht aber Lehrern an allen anderen Schulen, die hiernach vielmehr in ihrer Unterrichtserteilung an die von den Landesregierungen (Kultusministerien) und den Schulaufsichtsbehörden festgelegten Unterrichtsrichtlinien und Lehrpläne gebunden sind, dürfte Ihre Meinungsfreiheit in diesem Fall keineswegs beeinträchtigt worden sein, jedoch können Sie nicht fordern, daß Sie, ohne im übrigen eine ausgebildete Lehrkraft zu sein, weiterhin als Lehrer beschäftigt werden, wenn Sie dieser Ihrer Meinungsfreiheit in einer Weise Ausdruck verleihen, die nach der von Bundes- und Landesregierung und den Parlamenten, sowie von der Mehrheit des deutschen Volkes vertretenen Ansicht erheblich abweicht.

Der Herr Kultusminister hat demgemäß auch durch Erlaß angeordnet, den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag nicht zu verlängern. Hochachtungsvoll I.A.

Wir ersparen uns einen Kommentar hierzu.

Ein Zeitübel: Die Umerziehung der deutschen Justiz

Nachdem die Siegermächte das Besatzungsrecht in Kraft gesetzt und sich als Richter in eigener Sache etabliert hatten, übertrugen sie nachfolgend mehr und mehr den inzwischen gleichgeschalteten deutschen Justizbehörden die vorgezeichneten Aufgaben. Waren bereits allerorten „Automatic Arrest"- und Entnazifizierungsverfahren in den einzelnen Besatzungszonen angelaufen, Widerstandskämpfer aus dem In- und Ausland mit Lizenz und Aufträgen ausgestattet worden, so hatten sich die Briten in ihrer Zone noch zusätzlich die sogenannten Spruchgerichte zugelegt.

Die Britische Militärregierung schuf mit ihrer Verordnung Nr. 69 vom 24. 2. 1947 die deutschen „Spruchkammern"

I. Instanz und ein deutsches Zonengericht II. Instanz für die Bestrafung und Aburteilung von Angehörigen „verbrecherischer Organisationen", die dem Zentraljustizamt als Aufsichtsbehörde und dem Generalinspekteur als oberstem Dienstherrn unterstellt wurden.

Verordnung Nr. 69, Art. IV, Punkt 9:

„Die Anklage lautet dahin, daß der Angeklagte Mitglied einer verbrecherischen Organisation gewesen ist, in Kenntnis, daß diese für Handlungen verwendet wurde, die gemäß Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes als verbrecherisch erklärt worden sind

Art. V Strafen:

10. Wer schuldig befunden wird, kann mit folgenden Strafen belegt werden:

a) Gefängnis bis zu 10 Jahren
b) Vermögenseinziehung
c) Geldstrafe

Diese Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden."

Der oberste britische Richter in Deutschland beim Kontrollrat in Berlin, Mr. Macaskie, teilte am 5. 6. 1947 in Bielefeld den von der Legal Division in Herford zusammengerufenen Staatsanwälten der Spruchgerichte „die Auslegung des Nürnberger Urteils für die deutsche Staatsanwaltschaft" mit und wies auf die Punkte hin,

„womit Ihnen die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung Ihrer Aufgaben erleichtert werden"

(beglaubigtes Protokoll im Privatbesitz Legal M.J.52343/3 Pt I).

Mr. Macaskie stellte fest:

1) Die deutsche Staatsanwaltschaft habe sich darüber im klaren zu sein, daß kein Passus des Nürnberger Urteils in Frage gestellt werden dürfe.

„Nach Artikel 10 des Londoner Statuts vom 8. 8. 1945 ist die Feststellung des verbrecherischen Charakters einer angeklagten Organisation endgültig und kann in keinem späteren Verfahren angefochten werden."

2. Die deutsche Staatsanwaltschaft habe die Konsequenzen aus dem Nürnberger Urteil zu ziehen und gegen die Angehörigen der als „verbrecherisch" gekennzeichneten NS-Organisationen vorzugehen. Allerdings seien nur diejenigen mit dem Makel der verbrecherischen Vereinszugehörigkeit belastet, die nach dem 1. 9. 1939 den fraglichen Verbänden angehört haben und „trotz Kenntnis des verbrecherischen Charakters dieser Organisation" in ihnen verblieben sind. Dem Nürnberger Urteil sei zu entnehmen, daß von der deutschen Staatsanwaltschaft weder die Kenntnis noch eine inkriminierte Handlung des Beschuldigten nachgewiesen zu werden braucht. Es genüge zur Verurteilung die Unterstellung,

a) „einige" oder nur „wenig" Kenntnis,
b) „aller Wahrscheinlichkeit nach" Kenntnis von einer durch Art. 6 des Statuts als verbrecherisch erklärten Handlung oder eines verbrecherischen Vorhabens",
c) Kenntnis kraft langer Tätigkeit, wodurch der Angeklagte von dem verbrecherischen Charakter der Organisation habe „erfahren müssen".

Sei auch nur eine der drei Voraussetzungen erfüllt, so könne die Strafverfolgungsbehörde „mit Recht" vom Gericht verlangen, den prima-facit Beweis als gegeben anzusehen und die Beweislast des Gegenteils dem Angeklagten aufzuerlegen. Der Angeklagte also müsse nachweisen, warum er in Unkenntnis blieb.

NS-Führerkorps:

„Das Nürnberger Urteil stellt . . . fest, daß auch diejenigen Amtsleiter, die Leiter von Büros im Stabe der Reichsleitung, Gauleitung oder Kreisleitung waren, bei der Durchführung des verbrecherischen Programms der Organisation beteiligt waren . . . ."

„Stellen Sie sich vor, was es heißt, 6 Millionen Juden zu töten. Es bedeutet, daß 6 Jahre lang jeden Tag — die Sonntage ausgenommen — durchschnittlich 3 000 Juden getötet worden sind. Wenn man sich das alles vor Augen hält, dann drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß nahezu alle Mitglieder, soweit sie zwischen dem 1. 9. 1939 und dem 8. 5. 1945 eine Zeitlang Mitglieder dieses Korps waren, von zahlreichen verbrecherischen Handlungen, die gegen diese oder jene Klasse von Personen begangen wurden, Kenntnis erlangt haben müssen. Wir haben in England ein Sprichwort, welches besagt, daß ein Mord mit der Zeit stets ans Tageslicht kommt, aber wenn Sie es mit Mordtaten und unmenschlichen Brutalitäten von so beispiellosem Ausmaß zu tun haben, die in so kurzer Zeit an so vielen Orten und von so vielen Menschen begangen worden sind, dann ist es undenkbar, daß nicht früher oder später auf unzähligen Wegen die Kenntnis hiervon — von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen — an alle Mitglieder der Organisation gelangt ist, die bei diesen furchtbaren Verbrechen mitgewirkt haben".

Gestapo und SD:

„Angesichts der Feststellungen des Nürnberger Urteils sollte es der Anklagebehörde gelingen, das Gericht davon zu überzeugen, daß bei einem Angeklagten, der nachweislich dieser im Urteil näher bezeichneten Organisation angehört hat (Reichssicherheitshauptamt Ämter II, IV, VII, sowie gewisse andere Mitglieder der Gestapo und des SD) unterstellt werden muß, daß er während seiner Dienstzeit, so kurz diese auch gewesen sein mag, von diesen oder jenen verbrecherischen Handlungen Kenntnis erlangt hat."

SS:

„Er komme nunmehr zu der SS-Organisation, die so eng mit dem berüchtigten Namen Himmler verknüpft ist, und die sich aus Mitgliedern der allgemeinen SS, der Waffen-SS, der SS-Totenkopfverbände und den Mitgliedern gewisser zur SS gehörenden Polizeikräfte zusammensetzte. Alle diese sind im Nürnberger Urteil als verbrecherisch erklärt worden. Und wenn es sich auch bei ungefähr einem Drittel

der Waffen-SS um einberufene Militärpflichtige handelt, so steht doch fest, daß mehr als 2/3 der gesamten SS freiwillige Mitglieder waren. Die SS war das wichtigste Organ der Nazi-Partei sowie der Gestapo und des SD bei der Verwirklichung ihrer verbrecherischen Pläne und Bestrebungen ....

In einem denkwürdigen Abschnitt des Nürnberger Urteils wird ausdrücklich festgestellt, ‚daß die Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen genügend allgemein war, um die Erklärung zu rechtfertigen, daß die SS eine verbrecherische Organisation in vorbezeichnetem Ausmaß war'. Es erscheint allerdings, daß der Versuch gemacht werde, einige Gebiete ihrer Tätigkeit geheim zu halten. Doch war ihr verbrecherisches Programm in so weiten Kreisen verbreitet und bedeutete das Hinschlachten von so ungeheurem Ausmaß, daß ihre verbrecherische Tätigkeit weitgehend bekannt sein mußte."

Die Staatsanwaltschaft könne, so fuhr Mr. Macaskie fort, vom Gericht ohne weiteres die Verurteilung der Angeklagten verlangen, wenn der Angeklagte

a) nicht nachweisen könne, daß er keine Kenntnis gehabt hätte;

b) der SS zwischen dem 1. 9. 1939 und dem 8. 5. 1945 in einem Rang oder Posten angehört habe, der die Möglichkeit, etwas zu erfahren, einschloß;

c) mindestens ein Jahr während des Krieges Mitglied der SS gewesen sei;

d) sich trotz kürzerer Mitgliedschaft an Orten oder in der Nähe aufgehalten habe, wo Verbrechen geschehen seien.

„Sollte jedoch das Gericht in einem oder anderen Fall ihren Anträgen nicht stattgeben, und einen Angeklagten freisprechen, da er von den Handlungen und Vorhaben seiner Organisation keine Kenntnis hatte, dann ist es ihre Pflicht, gegen das Urteil Revision an den Spruchsenat einzulegen und zwar mit der Begründung, daß das Spruchgericht das Beweisergebnis nicht richtig verstanden oder nicht richtig gewürdigt oder das Nürnberger Urteil falsch ausgelegt hat. Sollten sich hinsichtlich der Entscheidungen des Spruchsenates irgendwelche Zweifel ergeben, so steht es natürlich der Militärregierung frei, zu prüfen, ob der Fall nicht dem Central Commission Court of Appeal zur Entscheidung vorgelegt werden soll."

Kein Angeklagter, so fuhr Mr. Macaskie fort, könne sich auf Notstand berufen, da der freiwillige Beitritt in eine Organisation und das Verbleiben in ihr „in Kenntnis ihres verbrecherischen Charakters" nach Art. 9 + 10 des Londoner Statuts vom 8. 8. 1945 sowie nach dem Nürnberger Urteil die Berufung auf Notstand ausschließe. Mr. Macaskie beschloß seine Ausführungen mit dem Hinweis darauf, daß die Herstellung dieser Rechtsordnung der „Grundstein zum internationalen Vertrauen" sei.

„Gelinge es der Staatsanwaltschaft nicht, die Spruchgerichte davon zu überzeugen, daß die Mehrzahl der Angehörigen der verbrecherischen Organisationen verurteilt werden muß, so fürchte er für das Urteil der Welt."

Der deutsche Generalinspekteur für die Spruchgerichte der Britischen Zone und gleichzeitige Generalstaatsanwalt in Oldenburg, Meyer-Abich, der wegen „Tapferkeit für den Feind" später zum Staatssekretär im Justizministerium Hannover avancierte, dankte Mr. Macaskie für seine Ausführungen und erklärte seinerseits u.a.:

„Die Auffassungen, die wir soeben gehört haben, zeigen uns, wie die Kulturwelt über die erschütternden Vorgänge denkt, die uns soeben in so eindrucksvoller Weise vor Augen geführt worden sind. Für uns als deutsche Juristen ist es besonders wichtig, zu erfahren, wie ein so hervorragender englischer Jurist sich die Lösung unserer Aufgabe ... denkt. .... Es ist erfreulich festzustellen, daß es keine grundsätzlichen Unterschiede in unserer Rechtsauffassung gibt ....".

„Es ist uns verständlich geworden, daß die Welt ein so besonderes Interesse daran nimmt, daß und wie die Vorgänge gesühnt werden. Wenn diese Aufgabe trotz der Tatsache, daß die deutsche Justiz in der Nazi-Zeit versagt hat, unserer neuen deutschen Justiz als deutsche Angelegenheit übertragen ist, dann erwächst uns daraus eine besondere Verpflichtung, eine patriotische Pflicht, die weit über das rein Juristische hinausgeht. Uns ist eine Chance gegeben, der Welt zu zeigen, daß auch das deutsche Volk und seine heutige Justiz die verbrecherischen Vorgänge der Nazi-Zeit genau so beurteilt wie Sie, und so die Voraussetzungen zu schaffen für die Wiederanerkennung als Kulturnation."

Am gleichen Tag erging durch den Präsidenten des Zentraljustizamtes für die Britische Zone die Verfahrensordnung für die Spruchgerichte. Ihre zahlreichen Paragraphen engen das „neue Recht" im Sinne der Zielsetzung der Sieger unter Anrufung alliierter Verordnungen und Gesetze ein und verweisen letztinstanzlich auf die Zuständigkeit der Besatzungsmacht.

Der Sieger schafft Gesetze, die seinen Kriegszielvorstellungen entsprechen; er spezifiziert nach eigenem Geschmack Tatbestandsmerkmale; er erklärt Handlungen seines geschlagenen Gegners nachträglich zu Verbrechen und verlangt die Verurteilung derjenigen, die mit solchen Taten zu tun hatten, sowie derjenigen, denen er Kenntnis unterstellt, sogar von behaupteten Geschehnissen, die es garnicht gegeben hat. Und es finden sich dann eilfertig jene, die „im Namen des Rechtsstaates", „im Namen des Volkes", „im Namen vorliegender Gesetze" die Ausführung übernehmen. Es geht ja alles „gesetzlich" zu! Hatte der Sieger doch für die entsprechenden „Gesetze" gesorgt! Zu verurteilen ist, wer schon vor 1945 hätte erkannt haben müssen, was später oder auf der anderen Seite der Fronten „jedermann wußte" — und wenn es auch nur weltweit und in offiziellem Auftrag der siegreichen Regierungen publizierte Greuelpropaganda-Behauptungen waren.

Selbst „Edel-Nationalsozialisten", die in ihrer Mitgliedschaft zu einer vom Gegner nachträglich als „verbrecherisch" bezeichneten Organisation nichts Unrechtes erblickten, weil sie das Tun einzelner — von dem sie zum großen Teil noch nicht einmal etwas wußten — nicht mit Aufgabe und Einsatz ihrer Organisation identifizierten, einst in die Organisation hineingingen und in ihr verblieben, um Gutes durchzusetzen, sollten nach dem Urteil der alliierten Sieger mit dem Stigma des Verbrecherischen versehen werden. Unter Besatzungsbedingungen erwachsene Gesetzgeber und Justizbehörden können für sich in Anspruch nehmen, wesentlich beigetragen zu haben, dieses Ziel der Siegermächte zu verwirklichen.

Daß zur gleichen Zeit die gesamte neuartig installierte Publizistik sowie die ebenfalls neu installierten Hofhistoriker in dem gleichen Sinne tätig wurden und mithalfen, die Auffassung von der alleinigen deutschen Schuld und der ebenso unzweifelbaren Schuldlosigkeit der anderen zum Fundament jeglicher Wertung zu machen, entlastet die deutsche Justiz nicht. Wenn auch im Jahre 1976 die Urteile der Spruchgerichte und die Entscheidungen der Entnazifizierungsbehörden „rechtlich" außer Kraft sind, so steht die „Wiedergutmachung" der Folgen dieser „Justiz" nach wie vor aus; ja, es erscheint geradezu vermessen, eine solche „Wiedergutmachung" überhaupt zu fordern. Nicht nur, daß die Betroffenen aus ihrer beruflichen Verankerung herausgerissen blieben und auch heute noch

als Kriminelle angesehen und an einem beruflichen Fortkommen gehindert werden; — die das ganze deutsche Volk belastende Gesamtbeurteilung, als einziges Volk Schöpfer, Befürworter und Träger „verbrecherischer Organisationen" gewesen zu sein, blieb erhalten. Sie weist auch heute noch der bundesdeutschen Justiz die Richtung. Wie anders sollte man die regierungsamtliche Installierung und zugewiesene Aufgabe der „Zentralstelle der Länderjustizverwaltungen zur Koordinierung der Verfolgung von nationalsozialistischen Gewalttaten und Kriegsverbrechen" in Ludwigsburg verstehen, während gleichzeitig alliierte Kriegsverbrechen nicht verfolgt werden dürfen? Wie kann man von politischer Unabhängigkeit der bundesdeutschen Justiz sprechen, wenn nach wie vor wesentliche Rechtsgrundlagen aus der Besatzungszeit auch in der Bundesrepublik noch in Kraft sind?
Z. B. Art. 139 Grundgesetz:
„Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus' erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt"
Z. B. auch Art. 25 Grundgesetz, der die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts" für vorrangig rechtsgültig erklärt, obgleich diese „allgemeinen Regeln des Völkerrechts" zum beachtlichen Teil nach dem Krieg von den Siegermächten einseitig aufgestellt worden sind (z. B. die „Feindstaaten-Klauseln" der UNO-Satzung §53 u. §107, denenzufolge für Deutschland und Österreich — bzw. „Feindstaaten" — alles rechtens ist, was die Siegermächte vollzogen haben und für derartige Taten die Anrufung anderer Völkerrechtsgrundsätze *untersagt* ist, — oder auch die Grundsätze des „Londoner Protokolls" vom 8. 8. 1945, oder auch die alliierten Verträge untereinander u.a.m.). Für die vorhandene Rechtsordnung ist außerdem doch sehr wesentlich, wie viele innerdeutsche Gesetze, die noch aus der Besatzungszeit her bis heute gültig und so formuliert sind, um die seit 1945 etablierten Herrschaftsverhältnisse und die damit verbundene Wertordnung abzusichern, Grundlage für die Rechtsprechung in der „souveränen" Bundesrepublik sind. Da gibt es noch zweierlei Recht für die *normalen* Deutschen einerseits und für „Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft" andererseits.
Dazu kommen noch die besonders beflissenen Strafverfolgungseiferer, denen — wie u.v.a. Willy Brandt — die alliierte Menschenjagd gegen nationale Deutsche viel zu milde war, oder die eilfertig die von alliierten Gerichten freigelassenen Deutschen erneut verfolgten (man denke hier stellvertretend für Tausende an die beschämenden Maßnahmen gegenüber dem aus jahrzehntelanger Haft von den Sowjets freigelassenen Generalfeldmarschall F. Schörner, den die bundesdeutsche Justiz anschließend weiter jagte, zeitweilig erneut gefangensetzte und schließlich die Pension entzog. Man denke auch an die angeklagten — zumeist Frauen — im Maidanek-Prozeß/Düsseldorf, die nach Freilassung aus zehnjähriger Haft im kommunistischen Polen nach über 30 Jahren von den bundesdeutschen Justizorganen verfolgt werden. (1975/1976!).
Gedacht sei auch des führenden Kopfes der deutschen Emigration, Professor Werner Richter, der in seinem im Januar 1945 in Chikago erschienenen Buch „Re-education Germany" neben anderen Zwangsmaßnahmen die Verbannung aller führenden Beamten und Offiziere aus Deutschland und ihre Unterbringung in Strafkolonien im Ausland empfahl.

Auch die Justizpraxis, die vielfach im Ermessen der Staatsanwaltschaften und Richter gestaltet werden kann, zeugt allgemein von einer erschütternden Einseitigkeit. Kaum ein Richter wagt — wie es u.v.a. ebenfalls angesichts der Zeugenaussagen im Frankfurter Auschwitzprozeß bestätigt wurde — Zeugen als unglaubwürdig abzulehnen oder sie auch nur konkret zu fragen, wenn sie sich bei ihren grauenvollen „Erlebnisberichten" in Widersprüche verwickeln, sich durch Mangel an Tatsachenkenntnis auszeichnen oder Aussagen machen, die technisch gar nicht möglich sein können. Derart belastend auftretende Zeugen wurden in politischen Prozessen nahezu grundsätzlich gegen den Vorwurf der Lüge in Schutz genommen und die nachgewiesene Un-

Sind Justizverbrechen keine Verbrechen?

Westfälische Zeitung, 13. 11. 1964

Über 10000 NS-Verbrecher abgeurteilt

Dokumentation des Bundesjustizministeriums — Jüngste Urteile lassen Strafverschärfung erkennen

Bonn. Ueber 10400 Täter sind von deutschen und alliierten Gerichten seit Kriegsende rechtskräftig wegen der von ihnen in der nationalsozialistischen Zeit begangenen Delikte abgeurteilt worden. Diese Zahl nennt eine vom Bundesjustizministerium veröffentlichte Dokumentation über die „Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945."

Alliierte Gerichte in den westlichen Besatzungszonen haben 5025 Angeklagte wegen NS-Verbrechen verurteilt, davon 806 zum Tode. 486 Todesurteile wurden vollstreckt, die übrigen zum Tode Verurteilten zu Freiheitsstrafen begnadigt. Mit Ausnahme der drei noch in Spandau Inhaftierten — Heß, von Schirach und Speer — wurden die Begnadigten später in die Freiheit entlassen.

Deutsche Gerichte haben seit dem 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1964 bei 12862 Verfahren in 5445 Fällen Strafen verhängt. Freispruch erfolgte in weiteren 4033 Fällen, und in 609 Fällen wurde die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt. In 2563 Fällen wurde das Verfahren durch gerichtliche Entscheidung eingestellt. 152 Verfahren erledigten sich durch andere Fälle.

Deutsche Gerichte sprachen bis zur Abschaffung der Todesstrafe zwölf Todesurteile aus, von denen einige vollstreckt wurden. In 76 Fällen wurde auf lebenslänglich Zuchthaus und in 5243 Fällen auf Freiheitsstrafen erkannt. Mit 114 Urteilen wurden Geldstrafen verhängt.

Das Bundesjustizministerium weist darauf hin, daß auch im Ausland zahlreiche Urteile wegen NS-Delikten verhängt wurden. Man schätzt, daß in der Sowjetunion über 10000 Urteile ausgesprochen wurden. Ueber die Zahl anderer Verfahren im Ausland liegen nur lückenhafte Statistiken vor. Das Ministerium schätzt, daß sich rund 150 Täter der Verurteilung durch eine Flucht ins Ausland entzogen haben.

Eine Prüfung der in den vergangenen fünf Jahren ergangenen Schwurgerichtsurteile läßt nach Ansicht des Bundesjustizministeriums allgemein eine Strafverschärfung erkennen. Das Bundesjustizministerium sprach sich in der Dokumentation gegen eine Amnestie bei NS-Verbrechen aus, die die Oeffentlichkeit beunruhigen und eine schädliche Wirkung für das deutsche Ansehen im Ausland zeigen würde.

richtigkeit von Aussagen als „durch Umstände bedingt" oder als „verständlich" oder als „Nachwirkung des Grauens" entschuldigt. Hierbei ist es auch bedeutsam, daß solche Zeugen meist keiner Eidhaftung unterworfen sind, da sie unverzüglich nach der Zeugeneinvernahme wieder ins Ausland auszureisen pflegten bzw. als Gegner des Dritten Reiches grundsätzlich für alle derartigen Handlungen straffrei abgesichert sind.

Im Überleitungsvertrag vom 30. 3. 1955 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, das gesamte Besatzungsrecht sowie alle Rechtsentscheidungen der Siegermächte mit rückwirkender Kraft als rechtens anzuerkennen und ihre zukünftige Gesetzgebung von den gleichen Auffassungen auch künftig zu gestalten. Damit bleibt in der Bundesrepublik Deutschland das Wesentliche des Londoner Statuts vom 8. 8. 1945 und damit die Grundlage der „Nürnberger „Rechtsprechung" von 1945/1946 in Kraft.

Weitere 500 „Kriegsverbrecherprozesse" gegen deutsche Menschen sind angekündigt, 12 000 derartige Prozesse schon durchgeführt. Die 7 Millionen Deutschen, die im Zweiten Weltkrieg ost- und westalliierten Morden, Massenmorden und Vernichtungszielen zum Opfer gefallen sind, bedürfen offenbar keiner Sühne, keiner Wiederherstellung ihrer Ehre? Nicht genug damit, daß alliierte Kriegsverbrecher straffrei ausgehen — noch nicht einmal an die Voraussetzung einer „Gerechtigkeit" wagt man sich heran: an die sachliche Klärung der geschichtlichen Wahrheit oder die Beauftragung neutraler Untersuchungsrichter! Sieht so „Gerechtigkeit", „Souveränität", „Humanität", sieht so die „Freiheit" aus?

BEEIDIGTE ERKLAERUNG

Ich, der unterzeichnete Stephen F. Pinter, seit dem Jahre 1923 Rechtsanwalt in der Stadt St. Louis, im Staate Missouri, U. S. A., erklaere hiermit, dass ich von Januar 1946 bis Juli 1947 als U. S. Armeeanwalt in Dachau taetig war, und zwar als Anklaeger. Waehrend ich aber in jeder Weise mein bestes tat, um das wirklich anstaendige Recht zu vertreten und die Justiz des Hasses zu verhindern, gab es dort eine Anzahl von Personen, die immer wieder falsche oder unbegruendete Anklagen gegen deutsche Gefangene erhoben und mit Hilfe notorisch meineidiger Zeugen vor den damaligen militaerischen Gerichten mehr als Erfolge erzielen konnten, die den wirklichen Tatsachen nicht entsprachen. Als Resultat solcher Missjustiz wurden leider viele unschuldig verurteilt und einige auch hingerichtet. Von den grossen Verhandlungen in Dachau waren es besonders der Malmedy-Prozess und das KZ-Lager-Faelle Mauthausen und Buchenwald, die waehrend meiner dortigen Anwesenheit aber nicht Anteilnahme, wegen ihrer Unrechtmaessigkeiten bekannt waren.

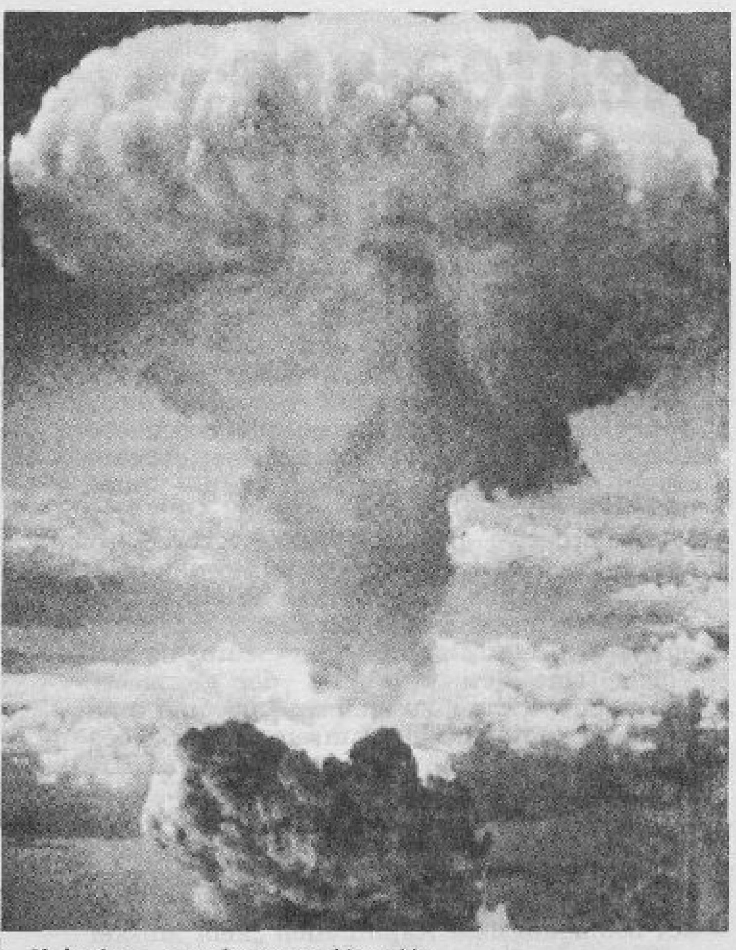
Stephen F. Pinter

Vor mir einem Oeffentlichen Notar der Stadt St. Louis, im Staate Missouri, erschien der mir bekannte Rechtsanwalt Stephen F. Pinter, beeidigte und unterzeichnete vorstehende Erklaerung in meinem Beisein, an diesem 9. Februar 1960.

Urkundlich meiner eigenen eigenhaendigen Unterschrift und Amtssiegel.

My Commission Expires Jan. 12, 1961

Oeffentlicher Notar



Verbrechen — von denen man nicht spricht
Verbrechen — die man nicht anklagt und verurteilt
Verbrechen — die mit Handlungen deutscher Menschen weder ursächlich noch mittelbar in Zusammenhang stehen.



Der Befehlsgeber für die Atom-Bombenabwürfe auf das vorher kapitulationsbereite Japan — Harry Truman ist in den Kreis „Der großen Drei" aufgerückt.

Auch dieser „Demokrat" hat niemanden gefragt, ob „Versuchszwecke" den Einsatz von Atombomben auf japanische Großstädte rechtfertigen.

Heute noch gültiges Besatzungsrecht

Keine Regierung und keine Partei der Weimarer Republik konnte und wollte es sich leisten, den Kriegsschuldartikel 231 des Versailler Friedens-„vertrages" anzuerkennen. Nahezu einmütig stand das geschlagene deutsche Volk gegen die Zumutung einer Alleinschuld-Anerkenntnis sowie gegen die Auslieferung der von den westlichen Alliierten 1919 geforderten „deutschen Kriegsverbrecher" auf. Allen Parteivertretern war bewußt, daß die Anerkenntnis und Übernahme einseitiger „Rechtsmaximen" der Siegermächte ein Hohn auf den Schicksalskampf der europäischen Völker, eine Vergewaltigung der geschichtlichen Entwicklungszusammenhänge und eine moralische Entwürdigung in einem Maße bedeuten würde, daß Deutschland dauerhaft diskriminiert und außerhalb der Völkergemeinschaft bleiben müßte.

In den Jahren nach 1945 rührte sich im zerstückelten und militärisch total besetzten Land auf Grund der alliierten Forderungen auf bedingungslose Kapitulation „kein Muskel mehr" (so drückte sich einst Stalin bei Darlegung seiner Kriegsziele aus). Politische Regungen werden in diesem total besiegten Deutschland nur gestattet, wenn sie sich als Willensvollstreckung der Besatzungsmächte kundtaten.

Wer heute versucht, den völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen, wird nicht umhin können, folgende Grundlagen zu studieren: Die Kontrollratsbestimmungen beginnend mit dem Jahre 1945, die auf diesen Bestimmungen aufgebauten Verordnungen der einzelnen Militärregierungen sowie der Hohen Kommission, das Bonner Grundgesetz, die einzelnen Artikel des vielgestaltigen Überleitungsvertragswerkes von 1955, die Bundesgesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts sowie jene Bestimmungen und auch Möglichkeiten, die Bürgerliches Gesetzbuch und Strafgesetzbuch für die Durchführung einer einseitigen politischen Justiz enthalten.

Da ausdrücklich im Artikel 139 des Bonner Grundgesetzes vermerkt ist, daß „die zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt" werden, haben diese Bestimmungen nach wie vor vorrangige Gültigkeit vor anderen deutschen Gesetzen. Das gleiche gilt laut Art. 25 des Grundgesetzes für die „internationalen Völkerrechtsregeln" (die in bezug auf Deutschland vornehmlich von den „Großen Vier" einseitig und in Verletzung allgemein üblicher Völkerrechtsnormen verfügt wurden — z. B. „Feindstaatenklauseln" der UNO-Satzung) sowie für die noch gültigen alliierten Vorbehaltsrechte. Diese alliierten Vorbehaltsrechte wiederum ergeben sich einmal aus den heute noch gültigen Kontrollratsbestimmungen und zum andern aus Klauseln in Verträgen, die die Bundesregierung Deutschland mit den ehemaligen Besatzungsmächten abgeschlossen hat.

Gesetzgebung des Kontrollrates

Der Kontrollrat übt(e) seine gesetzgebende Gewalt in Deutschland in 5 verschiedenen Formen aus: 1) durch Proklamationen, 2) durch Gesetze, 3) durch Befehle, 4) durch Direktiven und 5) durch Instruktionen. Waren die Proklamationen, Gesetze und Befehle für das deutsche Volk insgesamt verbindlich, so galt dies nicht für die Direktiven, die nur jene Personen betrafen, an die sie gerichtet waren. Die Direktiven bezogen sich auf die grundsätzlichen Richtlinien oder verwaltungsmäßigen Entscheidungen des Kontrollrats; u. a. regelten sie die internen Verhältnisse sowie die intern abgesprochenen Richtlinien des Vorgehens in Deutschland unter den vier Besatzungsmächten. Auch die Direktiven griffen dieser Aufgabenstellung gemäß tief in die inneren Verhältnisse in Deutschland ein. Die Beschlüsse des Kontrollrats wurden im „Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland" veröffentlicht.

In diesem Amtsblatt ist ein beachtlicher Teil der Kontrollratsbestimmungen gar nicht veröffentlicht worden, damit blieb sein Text vor der Öffentlichkeit geheim, da er auch in keinem anderen Verkündigungsorgan publiziert wurde. Auch das „Handbuch des Besatzungsrechts"

von Dr. Gustav Schmoller, Dr. Hedwig Maier und Dr. Achim Tobler

(Institut für Besatzungsfragen, Tübingen 1954, Verlag JCB Mohr — Paul Siebeck) oder das Fortsetzungswerk in Loseblattform „Der Neuaufbau in Deutschland — Wirtschaft und Verwaltung in den einzelnen Besatzungszonen" Verlag August Lutzeyer — Minden) — 1947 — informieren hierüber nur stichwortartig. Änderungen und Aufhebungen werden hier nur bis etwa Anfang des Jahres 1957 erfaßt.

Weitere Besatzungsgesetzgeber

Neben dem Kontrollrat haben die einzelnen Militärregierungen und nachfolgend von 1949 bis 1955 die Alliierte Hohe Kommission (AHK) im Hinblick auf die westdeutschen Besatzungszonen bzw. die Bundesrepublik Deutschland Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Verfügungen erlassen sowie Bekanntmachungen veröffentlicht, die in ihren vielen Einzelheiten und Neuregelungen nahezu unüberschaubar geworden sind und einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen. Die Unübersichtlichkeit ergibt sich vor allem daraus, daß diese Gesetzeswerke in die innersten deutschen Angelegenheiten eingegriffen haben, von der Bodenreform bis zum Ehegesetz, von der Entnazifizierung bis zum Kopfgeld bei der Währungsreform, von der Binnenschiffahrt bis zur Entflechtung der IG-Farben Industrie und der deutschen Kohlewirtschaft, vom Besitz von Sportwaffen bis zur Verfügung über Vermögenswerte, von der Devisenbewirtschaftung bis zur Länderaufgliederung, von der Schaffung der Rundfunkanstalten bis zur Regelung des Pressewesens, von der Errichtung der Versicherungsanstalten bis zur Rechtsstellung der Geldinstitute, von ... bis zur Einflußnahme auf die Formulierungen des Grundgesetzes. Doch nicht nur dies: Gerade weil diese Eingriffe so tief in das gesetzliche und politische Leben Westdeutschlands einwirkten, sind diese Vorschriften z. T. in die bundesdeutsche Gesetzgebung übergegangen, ohne daß die ursprüngliche Herkunft erkenntlich bleibt.

Bundesgesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts

Nach Konsultation der drei ehemaligen westlichen Besatzungsmächte sind in vier Gesetzen der größte Teil der Bestimmungen des Alliierten Kontrollrates, der Militärregierungen und der Alliierten Hohen Kommission „außer Wirksamkeit gesetzt" worden, und zwar auf Grund der nach dem Überleitungsvertragswerk (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen) Teil I, Art. I erteilten Ermächtigung:

1) Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt 1956 Bd. I, S. 437—438, hier speziell § 2 des Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2).

2) Zweites Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. 5. 1956 (Bundesgesetzblatt 1956 Bd. I S. 446); betr. Wiederaufnahmemöglichkeit von abgeschlossenen Spruchgerichtsverfahren zugunsten der Verurteilten.

3) Drittes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt 1958, Bd. I, S. 540, speziell § 2 des Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2).

4) Viertes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt 1960, Bd. I, S. 1015, hier speziell § 2 des Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2).

Zusätzlich zu diesen Gesetzen, die wohl auf eine Generalbereinigung abzielten, diese jedoch nicht erreichten, sind weitere sowohl vom Kontrollrat als auch den Militärregierungen und der Alliierten Hohen Kommission erlassene Einzelvorschriften in bestimmten Spezialgebieten außer Wirksamkeit gesetzt worden. So ist das Außenwirtschaftsgesetz (BGBl 1961, Bd. I, S. 481) an die Stelle des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — getreten, das Grundstücksverkehrsgesetz (BGBl 1961, Bd.. I, S. 1091) hat das Kontrollratsgesetz Nr. 45 überflüssig gemacht, das Atomgesetz (BGBl 1959, Bd. I, S. 814) ersetzte das AHK-Gesetz Nr. 22 und mit der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl 1960, Bd. I, S. 17) konnten die besatzungsrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit — Verordnung Nr. 141 und Nr. 165 der Britischen Militärregierung — aufgehoben werden. Schließlich hat das Familienrechtsänderungsgesetz (BGBl 1961, Bd. I, S. 1221) weitere Einzelvorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 — Ehegesetz — ersetzt. Internationale Verträge haben weitere Bestimmung aufgehoben. Ferner bleibt zu erwähnen, daß auch die Länder entsprechend ihrer Länderkompetenz Besatzungsrecht revidiert haben.

Auflösung von Preußen

Kontrollratsgesetz Nr. 46:

„Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Art. I: Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Beachtlich bei diesem Gesetz ist nicht nur seine Fortgeltung, sondern auch seine Begründung, die einer historischen Kriegsschuldanerkenntnis gleichkommt und sich auf den Verlauf der europäischen Geschichte bezieht. Dabei ist die Begründung ein Hohn auf Deutschlands und Europas Vergangenheit! Keine deutsche Partei der Nachkriegszeit hat gegen diese Kollektivbeschuldigung und Diskriminierung protestiert, geschweige denn sie hinfällig zu machen versucht.

Weiteres Besatzungsrecht

Neben dem Recht des Alliierten Kontrollrates ist noch jenes Recht zu prüfen, das die einzelnen Militärregierungen in ihren jeweiligen Besatzungszonen in den Jahren von 1945 bis 1949 geschaffen haben, sowie jenes der Alliierten Hohen Kommission von 1949—1955.

Eine amtliche Zusammenstellung der noch geltenden Vorschriften ist zuletzt als 14seitige Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961 veröffentlicht worden. Diese Übersicht enthüllt die Schwierigkeit einer klaren Übersicht auf Grund

1) der unterschiedlichen Gesetzgeber und z. T. unterschiedlicher Anwendungsgebiete (ehemalige Besatzungszonen)

2) ihrer z.T. heute noch gültigen Wirksamkeit im Hinblick auf die Beziehungen mit der ehemaligen SBZ (Z. B. Gesetz Nr. 42 der AHK betr. Küsten- und Binnenschiffahrt) sowie den Sonderstatus von Berlin (für Berlin gilt keines der Aufhebungsgesetze!)

3) unterschiedlichen gesetzlichen Vorgehens der Bundesländer im Falle der Länderkompetenz

4) fehlender Veranlassung zur Aufhebung (z. B. Gesetzgebung über Banken und Währungsreform)

5) noch nicht ausgearbeiteter Ersatzvorschriften

6) enger Verflechtung mit deutschen Rechtsvorschriften

7) von Regelungen auf dem Vertragswege (betr. vornehmlich das Überleitungsvertragswerk von 1955).

Bei einem Vergleich der heute noch gültigen mit den inzwischen aufgehobenen Rechtsetzungen der Besatzungsmächte muß natürlich berücksichtigt werden, in welchem Maße die alliierten Rechtsetzungen sich inzwischen dadurch erübrigt haben, daß sie zu Bestandteilen bundesdeutscher Gesetzgebung oder Vertragsverpflichtung oder aber durch den politischen Vollzug unter dem Besatzungsregime gegenstandslos geworden sind. Da

a) die Gesetzgebung sowie das Gerichtswesen (Kontrollratsgesetz Nr. 4) der Bundesrepublik auf dem Besatzungsrecht aufbaute,

b) die Bundesregierung im Art. 139 des Grundgesetzes sowie im Überleitungsvertrag 1955 alle Rechtsetzungen der Besatzungsmächte rückwirkend für rechtens anerkannte,

c) durch die Besatzungsmächte in bezug auf Gesetzesgrundlagen, personelle Dispositionen, Ämter- und Lizenzvergabe, finanzielle Zuwendungen an die Lizenzträger bei gleichzeitig rücksichtslosem Vorgehen gegen alle „Nazis" vollendete und durch eine Bundesregierung nicht mehr rückgängig zu machende Verhältnisse geschaffen wurden,

d) die Bundesregierung zu einer Zeit, da sie nicht souverän war, langfristige außenpolitische, militärische und wirtschaftliche Vertragsverpflichtungen eingegangen ist,

ist nach wie vor das von den ehemaligen Besatzungsmächten vorgezeichnete Ordnungsgefüge „gültiges Recht". Berücksichtigt man zusätzlich die in vielen Lebensfragen unseres Volkes gleichgeschaltete Meinung der „3 großen" Parteien sowie der personell etablierten publizistischen Massenmedien, die eine weitere politische Gleichschaltung zur politischen Realität machen, so wird die wirkliche Lage unseres geteilten und besiegten Volkes erst richtig deutlich.

Sicher ist keine Partei im heutigen geteilten Deutschland, auch nicht die Bundesregierung allein in der Lage, einen Schlußstrich unter die Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges ziehen zu können. Doch was seit langen Jahren nottut, ist, daß sich die deutsche Politik von allen jenen Vokabeln lossagt, die nur dazu geschaffen worden waren, um das deutsche Volk im Unterwerfungsverhältnis zu halten. Hierzu gehört eine sachgerechte Revision des Geschichtsbildes, angefangen von der Kriegsschuldfrage bis zur rechtlichen Beurteilung der Kriegsverbrechen, die ja seit 1945 nur einseitig und daher unsachgerecht abgehandelt werden; dazu gehört aber auch eine Revision der außenpolitischen Verträge soweit sie Klauseln enthalten, die noch aus dem Unterwerfungsverhältnis der Besatzungszeit herrühren. Hierzu gehört ferner, daß Gesetze, die im deutschen Strafgesetzbuch (§ 189 Abs. 1—3 Verunglimpfung des Andenkes Verstorbener) sowie im Grundgesetz Artikel 132 Abschnitt 2 sowie Artikel 139, die dem Artikel 3 des Grundgesetzes widersprechen (Gleichheit eines jeden vor dem Gesetz), geändert werden. Nicht zuletzt bedürfte es mannhafter Politiker, die endlich auch den § 130 des Strafgesetzbuches für beschimpfte, böswillig verächtlich gemachte oder verleumdete deutsche Soldaten zur Anwendung bringen, damit jene publizistischen Kriegsverlängerer mit den dort vermerkten Strafandrohungen Bekanntschaft machen. Ihr Treiben, das den Tatbestand „Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung" erfüllt, dürfte damit schlagartig beendet sein.

Organisierter Massenmord an Juden

Von Anbeginn stand die „Geschichtswissenschaft" — die sog. „Zeitgeschichte" im Dienst der Umerziehung. Man fand auch immer wieder junge Akademiker, die sich auf diese Weise Arbeit und Brot zu verdienen suchten und auf Beförderungen hofften. (So ist zumindest der offensichtliche Eindruck!).

Ein jüngstes Beispiel sei hier in Kurzfassung herausgegriffen: Dr. Wolfgang Scheffler — „aus politik und zeitgeschichte — beilage zur wochenzeitung das parlament" 8. 5. 1976 „Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern". (sinnigerweise am Jahrestag der deutschen Kapitulation!). Wird zu dem Gesamtbericht anschließend eingehend Stellung genommen, so sei zur Verdeutlichung ein Kurzauszug faksimiliert — auch die angeführten „Dokumente" sind später faksimiliert —, um auch mit einem optischen Eindruck zu zeigen, „wie es gemacht wird" und mit welcher Eleganz zweifelhafteste „Dokumente" unkritisch zur Stütze herangezogen werden. Natürlich wird der Leser nicht darüber aufgeklärt, wie diese „Dokumente" beschaffen sind!

Mitte März 1942 „betriebsbereit" — gab es in Belzec nur einen mit Blech ausgeschlagenen Vergasungsraum in einer Holzbaracke; sein Fassungsvermögen betrug ca. 100 bis 150 Personen. Zur Tötung wendete man die schon bekannte Methode der Motorabgase an. Erste Opfer waren Mitte März 1942 die aus dem Lubliner Ghetto deportierten Juden. Der Ablauf des Vernichtungsvorgangs glich dem von Chelmno: Nach Ankunft im Lager — der Antransport erfolgte in Güterwagen — wurde den Juden erklärt, sie kämen zum Arbeitseinsatz, müßten jedoch zuvor entlaust und gebadet werden. Nach Geschlechtern getrennt führte man sie in die Entkleidungsbaracken, hieß sie ihre Wertsachen an besonderen Schaltern abgeben (den Frauen wurden die Haare abgeschnitten [20])) und dann trieb man sie, die Männer voran, durch den „Schlauch" in die Vergasungsanlage [21]).

[20]) Ein Waggon mit 3002 kg Frauenhaar war bis Anfang Februar 1943 an das Reichswirtschaftsministerium abgeliefert worden; es sollte für Industriezwecke verwendet und zu Garn versponnen werden (vgl. Nürnbg. Dok. NO-1257 und USSR-511).

[21]) In Einzelheiten weichen die hier verwendeten Ermittlungsergebnisse geringfügig von polnischen Nachkriegsermittlungen ab (German Crimes in Poland, hrsg. von der Central Commission for the Investigation of German Crimes in Poland, Warschau 1947, Bd. II, und Marian Muszkat, a. a. O.), so z. B. gab es mehrere (3) Gaskammern in der Baracke, wurden die Frauen zuerst in die Gaskammer getrieben. Zur Person und zum Bericht von Gerstein über die Massenvergasungen in Belzec und Treblinka vgl. die quellenkritische Edition von Hans Rothfels in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1 (1953), S. 177—194, ferner Saul Friedländer, Kurt Gerstein oder die Zwiespältigkeit des Guten, 1967.

Man hat sich daran gewöhnt, alles das als „Wissenschaft" zu verkaufen, was in Wirklichkeit nur Propaganda ist, um bestimmte politische Ziele durchzusetzen. So haben auch Leute wie Ino Arndt und Wolfgang Scheffler bzw. auch das Institut für Zeitgeschichte in München oder die Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn und manch andere — von den Kommunisten ganz zu schweigen — keinerlei Hemmungen, die Geschichtsepoche des 3. Reiches nicht nur dadurch schwarz in schwarz zu malen, daß wesentliche Zusammenhänge und Fakten verschwiegen, einseitig oder falsch dargestellt werden, sondern daß besonders hinsichtlich des Problems „Endlösung" in sich ständig überschlagender Vielfalt grauenhafteste Darstellungen für die Veröffentlichung gefördert werden, die zwar als „historisch wissenschaftliche Erkenntnisse" etikettiert und dennoch als total unwissenschaftlich zu entlarven sind.

Der wissenschaftlich korrekt arbeitende Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland steht bei diesem Thema vor folgender Problematik: Der Übertreiber des „Endlösungsgeschehens" oder gar der grundsätzliche Greuelpropagandist gegen Deutschland (Die „Greuelpropaganda" ist ein von den alliierten Mächten inszenierter Sachverhalt und Begriff aus dem ersten Weltkrieg!), der sich keinerlei Hemmungen im Lügen auferlegt, wird seit 1945 in jeglicher Form von allen Weltmächten und ihren Helfershelfern gefördert, abgesichert, flankierend unterstützt, auch vor Gericht mit Wohlwollen von jeglicher Meineidhaftung freigesetzt. Ganz anders der sachlich untersuchende Historiker, dem wissenschaftliche Akribie, Sorgfaltspflicht und Ethos vor der Wahrheit noch etwas bedeuten! Er steht — bei den heute geltenden Gesetzen und der heute praktizierten Justiz — mit nahezu jeder sachlichen Äußerung zu diesem Thema — und eine sachbezogene Äußerung muß notwendigerweise abweichen von der behaupteten 6-Millionen-Ziffer ermordeter Juden, sowie den meisten Einzeldarstellungen in den deutschen KZ-Lagern — mit einem Fuß ständig unter Strafandrohung, nämlich „Völkerhetze oder Rassenwahn" zu betreiben, „das Andenken Verstorbener zu verunglimpfen" oder sich wegen „Beleidigung derJuden" verantworten zu müssen, oder den „allgemeinen Internationalen Völkerrechtsregeln" zuwiderzuhandeln, oder eine „Verherrlichung des Nationalsozialismus" zu betreiben oder „Bestrebungen zu fördern, die geeignet sein können, den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden".

Gesetze dieser Art gibt es in Hülle und Fülle!

Dabei scheint niemand auf den Gedanken zu kommen, daß alle diese Gesetze einseitiges Recht konzipieren, denn tote Deutsche zu verunglimpfen — zumal es pauschal geschieht — ist nicht nur legitim, sondern gehört offenbar zum guten Ton eines „fortschrittlichen Demokraten". Jeder hat in dieser Beziehung Narrenfreiheit. Wer es am besten kann, erlangt Führungsqualität. Niemand braucht Sorge zu haben, daß er hierbei mit den Strafverfolgungsbehörden in Konflikt kommt. Wer mit mehr Haß und Fanatismus dieser Zielrichtung dient, verschafft sich seit 1945 Beförderungschancen.

Fünf jüngste Beispiele aus der BRD-Praxis seien herausgegriffen, um deutlich zu machen, was geschieht und wie es geschieht — und zwar seit 1945 bis 1976 durchgängig —, wenn jemand diese heutigen politischen Dogmen durch sachliche Feststellungen zu erschüttern versucht:

1.) Zahlreiche Studienräte, die im Unterricht bemerkten, daß das „Anne-Frank-Tagebuch" allein vom Stil und der dramaturgischen Gestaltung her nicht von einem 12-jährigen Mädchen geschrieben worden sein könne und auf ausländische Presseberichte sowie einen New Yorker Prozeß aus dem Jahre 1959 verwiesen, bei dem ein Meyer Levin vom Vater Frank 50 000 Dollar Honorar forderte und erhielt, wurden vom Unterricht relegiert, von weiterer Beförderung ausgeschlossen bzw. in vorzeitigen Ruhestand versetzt.

2.) Finanzrichter Dr. Wilhelm Stäglich (Hamburg) wurde bei Kürzung seiner Bezüge dienstentlassen, weil er einen Aufsatz über seine Erlebnisse in Auschwitz veröffentlicht hat, in dem er darlegte, daß er keine Anzeichen fürMassenvergasungen festgestellt habe.

3.) Rechtsanwalt Manfred Roeder wurde zu 3 000.— DM Geldstrafe sowie zu 7 Monaten Gefängnis mit dreijähriger Bewährung verurteilt, weil er im Vorwort zur Broschüre „Die Auschwitzlüge" die Existenz von Gaskammern geleugnet und behauptet habe, daß fast sämtliche sog. Kriegsverbrecher- und KZ-Prozesse mit meineidigen Zeugen und gefälschten Dokumenten geführt worden seien. Hiermit und auch in seinem „antisemitischen Stil" habe er die Juden beleidigt.

4.) Rechtsanwalt L. Bock stellte im April 1976 während des „Maidanek-Prozesses" in Düsseldorf einen Antrag auf Abberufung des vom Gericht bestellten „Sachverständigen" Wolfgang Scheffler (Jahrgang 1929, Scheffler war 1945 = 16 Jahre alt) u.a. mit der detailliert vorgetragenen Begründung, Wolfgang Scheffler sei ein politischer Propagandist, der blindlings ihm geeignet erscheinende Unterlagen als „Dokumente" übernimmt, ohne sie auf ihre Echtheit hin zu überprüfen,und der sich auch gefälschter Foto-„dokumente" bedient. So hat z.B. Wolfgang Scheffler in seinem Buch



Paul Rassinier, der mutige französische Historiker, der sich bedeutende Verdienste im Kampf gegen die KZ-Lügner — wie u. a. gegen Eugen Kogon — erworben hat.

„Judenverfolgung im Dritten Reich" das Buch von Eugen Kogon „Der SS-Staat", den „Gerstein-Bericht", das „Anne-Frank-Tagebuch", das Buch Raimund Schnabel „Macht ohne Moral" in seinem recht dürftigen Quellenverzeichnis als wissenschaftlich ernsthafte Literatur mit Dokumentationswert angeführt und mit diesen „Quellen" seine eigene „wissenschaftliche Untersuchung" über die Judenverfolgung im Dritten Reich fundiert, obgleich gegen alle diese Unterlagen eindeutige Beweise dafür vorliegen, daß sie alle jeglichen Dokumentationswertes entbehren.

(Lt. Landgerichtsurteil München I, 10. Zivilkammer - AZ 10-0 409/58 - vom 13. Dez. 1958 ist es rechtens, das Buch Eugen Kogon „Der SS-Staat" als Pamphlet zu bezeichnen.)

Ohne diesen Antrag des Strafverteidigers Bock in seiner Länge und Begründung anzuhören, unterbrachen sowohl der vorsitzende Richter des Schwurgerichtes als auch der Staatsanwalt den antragstellende Rechtsanwalt bei der am Anfang stehenden Feststellung, „Wolfgang Scheffler ist ein politischer Propagandist", — mit dem Bemerken, daß sich der Strafverteidiger darüber im Klaren sein sollte, hiermit Strafgesetze zu verletzen und im übrigen zu prüfen sei, inwieweit sich der Verteidiger der Völkerhetze schuldig gemacht habe.

Ein solcher Einschüchterungsversuch — auch ergänzt seitens des Staatsanwaltes — in einem „NSG-Verfahren" im Jahre 1976 macht den Druck deutlich, dem sich alle Verteidiger oder gar erst Angeklagten seit 1945 im bundesrepublikanischen Deutschland ausgesetzt fühlen, — natürlich mit den entsprechenden Prozeß-Ergebnissen.

Bleibt noch zu ergänzen, daß sich dieser Strafverteidiger, der sich anschließend noch einer scharfen Attacke durch die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden" ausgesetzt sah, nicht hatte einschüchtern lassen und Wolfgang Scheffler außer den ablenkenden Hinweisen auf Literatur zum Nürnberger Prozeß, „subjektive Darstellungen des Antragstellers" und auf „die seit 15 Jahren ausgebliebenen Angriffe gegen den Sachverständigen" zur eigentlichen Sache nichts aussagen bzw. von den vorgetragenen substantiierten Behauptungen nichts widerlegen konnte.

5.) In der dieser Analyse zugrundeliegenden Beilage „zur wochenzeitung das parlament" deklassiert Martin Broszat die historischen Revisionisten wie Emil Aretz, Heinz Roth, Thies Christophersen als „Winkel-Autoren", die sich in „armseliger Exklusivität ständig gegenseitig selbst zitieren" und pathologisch Amok laufen gegen die Wirklichkeit. Broszat verschweigt dabei, daß diese Revisionisten inzwischen viel zahlreicher sind und ihre Argumente auf sachlichen Detailuntersuchungen beruhen, die jene, die dem Geschichtsbild von den Millionen Vergasten und Umgebrachten huldigen, gar nicht erst anstellen.

So tun dies auch weder Broszat noch Scheffler in der vorliegenden Arbeit. Wie soll es z.B. technisch möglich gewesen sein, in den härtesten Kriegsjahren, wo jede Arbeitskraft, jeder Eisenbahnzug, jeder Energievorrat dringendst benötigt wurde,

3-9 Millionen Juden zu erfassen, zu transportieren, zu selektieren, zu täuschen, nackt ausziehen zu lassen, zu vergasen, zu entlüften, die Goldzähne auszubrechen, in Massengräber zu transportieren, die vorher ausgehoben sein mußten, die Opfer zu verscharren, nach Monaten die Gruben wieder zu öffnen, die Leichen zu exhumieren, zu transportieren, zu verbrennen (mit welchem Brennstoff - Kohle? Öl? - Benzin? - Holz? - alles dies erfordert Vorräte, Förderungs-, Transport-, Lagerungs- und sonstige Probleme, Arbeitskräfte), die Asche zu zermahlen und zu zerstampfen und unauffindbar zu machen.

Dies alles sollte geschehen sein, ohne daß die Sowjets nach dem Krieg oder sogar noch während des Krieges konkrete Spuren von Überresten der internationalen Öffentlichkeit vorstellen oder Vertreter der internationalen Öffentlichkeit an den Ort des Geschehens zur Überprüfung der vorgefundenen Überreste führen konnten.

Wir müssen der Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn, dem Vertreter des Instituts für Zeitgeschichte, Herrn Martin Broszat sowie Ino Arndt und dem seit längerer Zeit bereits vor Schwurgerichten auftretenden „Sachverständigen" Wolfgang Scheffler für diese vorgelegte Arbeit sogar dankbar sein, denn sie haben, ausgerüstet mit den neuesten Erkenntnissen einer nahezu 30-jährigen Forschungsarbeit ganzer Institute und der bundesdeutschen Staatsanwaltschaften, die sich ihr Unterlagenmaterial ja unentwegt aus den sowjetdiktatorischen Staaten herbeischaffen, der Öffentlichkeit eine komprimierte Zusammenfassung zur Verfügung gestellt:

Lager Chelmno:

angeblich 152 000 Tote, keine Spuren, 2 Zeugen, keine überlebenden Geheimnisträger. Lager war bei Eroberung durch die Rote Armee eingeebnet. Keine Fotos von den Russen über den vorgefundenen Zustand.

Lager Belzec:

angeblich mindestens 600 000 Tote, keine Spuren, „fast keine Zeugen". Die Sowjets eroberten ein eingeebnetes und bepflanztes Gelände. Keine Fotos von den Russen über den vorgefundenen Zustand.

Lager Sobibor

angeblich mindestens 250 000 Tote, keine Spuren, „etwa 30 Juden haben überlebt". Das Lager war abgerissen, als die Russen es erobert haben. Keine Fotos der Russen über den vorgefundenen Zustand.

Lager Treblinka:

angeblich mindestens 900 000 Tote, keine Spuren, etwa 40 Häftlinge haben überlebt". Das Gebäude war abgerissen und das Gelände eingeebnet, als es den Russen in die Hände fiel. Keine Fotos der Russen über den vorgefundenen Zustand.

Lager Auschwitz-Birkenau:

angeblich „bei weitem über 1 Million Tote". Keine Spuren. Über die Zahl der Zeugen keine Angaben. Den Russen fiel kein Krematorium in die Hände, da diese vorher abgebrochen bzw. gesprengt waren. In einem Privatbrief ergänzte das Institut für Zeitgeschichte: „Es ist nicht richtig, daß die gesamten Anlagen des Vernichtungslagers von Auschwitz von den Deutschen in die Luft gesprengt worden sind. Es sind lediglich die Holzbaracken von Auschwitz-Birkenau verbrannt worden. Da der größte Teil dieses Lagers aus

Holzbaracken bestand, blieb davon nichts übrig als die gemauerten Ziegelschornsteine der Baracken. Gesprengt worden sind die Vergasungsanlagen des Lagers, aber so, daß die Einrichtung noch voll erkennbar gewesen ist. Die übrigen Steingebäude sind stehen geblieben."

Keine Fotos der Russen über den vorgefundenen Zustand. Eigenartig außerdem: Sprach das Institut für Zeitgeschichte in jenem Privatbrief von 1967 noch von „der Eile der Auflösung", derzufolge „solche Dinge (der Bezug waren „Haufen künstlicher Gebisse") nicht mehr rechtzeitig vernichtet werden konnten", so scheint nach den jetzigen „Erkenntnissen" alles nach vorgesehenem Plan in Ruhe und totaler Vollendung — wie gesagt, ohne Spuren zu hinterlassen — abgeschlossen worden zu sein. Und dies bei den damals chaotischen Verhältnissen an der Ostfront!

„Eine abschließende Bilanz der in den hier beschriebenen Vernichtungslagern zwischen 1941 und 1944 getöteten Juden vorzulegen, ist nicht möglich, da hierzu die meisten Vorarbeiten noch fehlen".

„Ohnehin wird man nur annähernde Ergebnisse erzielen können, da eine Vielzahl quellenmäßiger Schwierigkeiten eine endgültige Feststellung verhindert. Die Angaben der Gerichte beruhen zum Teil auf Schätzungen der Nachkriegszeit, zum Teil auf Gutachten, in denen ein erster Versuch unternommen wurde, verwertbare Angaben zu erarbeiten." (S. 22)

Worauf fußen nun die Feststellungen jener Historiker und der Gerichte? „Z.T. auf Schätzungen der Nachkriegszeit, zum Teil auf Gutachten"! Diese Gutachten wiederum und natürlich die Aussagen der Historiker fußen auf „Dokumenten" und Zeugenaussagen. Hiergegen wäre nichts einzuwenden, wenn sowohl die Zeugen alle ehrlich wären und die verwendeten Dokumente wirklich „Dokumente" wären. Doch hier fängt die große Problematik an:

Sämtliche Sieger haben sich unehrlicher Mittel bedient: Zugegebenermaßen galt und gilt noch heute für diese Sieger und ihre vielen Mitsieger die Lüge als legitimes Mittel für ihre Politik. Gilt für den Kommunisten grundsätzlich die Bezugnahme auf Objektivität des Arguments, des Gespräches, der Darstellung, der geschichtlichen Aufklärung als „verwerfliches Mittel der Kapitalisten zur Vereitelung einer fortschrittlichen Friedenspolitik", so ist der Kommunist somit grundsätzlich zur „Dialektik", zur „Parteilichkeit", d.h. zur Lüge verpflichtet, sofern sie dem Kommunismus zu dienen geeignet ist, — so haben sich seine ehemaligen Alliierten im Kampf gegen Deutschland bis heute zur gleichen Grundhaltung bereitgefunden. So haben sie sämtliche „Kriegsverbrecherprozesse" mit einseitig gesetztem Recht — d.h. mit grundsätzlicher Rechtsverwilderung — konzipiert und geführt, jegliche Rechtsgrundsätze mißachtet, sich einer Fülle gefälschter Dokumente und meineidiger Zeugen bedient und die nachfolgend in Ansatz gebrachte und von ihnen gesteuerte „Geschichtswissenschaft" mit einer weiteren Flut gefälschter Dokumente überschwemmt. Dies sind unleugbare Tatbestände, und man braucht sich nur amtliche Dokumentenpublikationen über das 3. Reich im kommunistischen Machtbereich oder in der westlichen Hemisphäre, amtlich geförderte „wissenschafliche Untersuchungen" über dieses Thema anzuschauen, um das erschreckende Ausmaß dieser Methode, das bis zu einer Fülle gefälschter „Fotodokumente" reicht, zu erkennen. Historiker, die sich als „Wissenschaftler ausgeben, und gegenüber solchermaßen fabrizierten „Quellen" keinerlei Vorbehalte geltend machen, nicht auf diese Methoden hinweisen und sich davon distanzieren, können keinen Anspruch auf Seriosität ihrer Aussagen erheben. Weder Wolfgang Scheffler noch Ino Arndt, noch Martin Broszat, weder die Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn noch das Institut für Zeitgeschichte in München üben eine solche Kritik gegenüber dem Wert ihrer „Quellen". Nicht einmal Andeutungen von Zweifeln gegenüber Zeugenaussagen, „Dokumenten" oder Büchern (wie z.B. „Faschismus - Ghetto - Massenmord. Dokumentation über Ausrottung und Widerstand der Juden in Polen während des Zweiten Weltkrieges", hrsg. vom Jüdischen Historischen Institut Warschau, 1961, das — nur als Beispiel — mit einer Vielzahl primitivst gefälschter Fotos operiert, die auch als Fälschungen längst nachgewiesen sind) werden von Wolfgang Scheffler, Ino Arndt oder Martin Broszat vorgetragen. Im Gegenteil, dies gerade sind die „Quellen", aus denen sie ihr Wissen schöpfen und präsentieren! Dieser Eifer dieser „Historiker" geht sogar soweit, daß sie „Dokumente" als Dokumente weiterreichen, die technisch etwas völlig Unmögliches aussagen, z.B.:

1.) Täglich soll ein Zug mit 5 000 Menschen von Warschau nach Treblinka gefahren sein (S. 16). Diese Juden fuhren offensichtlich mit Gepäck, denn ihnen wurden Täuschungsansprachen gehalten über den bevorstehenden Arbeitseinsatz, denen sie ebenso offensichtlich Glauben schenkten. Ja, man hat in Treblinka sogar eine Bahnhofsattrappe gebaut, mit Bahngleis, Bahnsteig, Fahrkartenschaltern usw., die bei den Ankommenden den Eindruck erwecken sollten, sie seien in einem Durchgangslager zum Weitertransport. Ja, man befragte sie bei Ankunft sogar, ob sie ärztlicher Hilfe bedürften. (S. 17). Menschen, die auf solche Weise per Güterwaggons transportiert werden, konnten kaum so dicht in die Waggons eingepfercht worden sein, daß sie dicht an dicht nur gerade stehen konnten. Nehmen wir aber einmal diesen unwahrscheinlichen Fall an, man habe 50 Menschen in einem Waggon untergebracht, so hätte es für einen Zug mit 5000 Menschen = 100 Waggons bedurft. Ein Zug jedoch mit 100 — dazu noch vollen — Waggons, der somit rd. 1 km lang wäre, ist rein technisch kaum denkbar. Schon die Hälfte, nämlich 50 Waggons, dürfte überreichlich sein. Übrigens: Das Wachpersonal brauchte ja auch noch Platz. Mit dieser Darlegung soll nicht die Tatsache von Transporten bestritten, sondern nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß solche Transporte einen ganz anderen Charakter, einen ganz anderen Umfang gehabt haben können, ohne daß Wolfgang Scheffler oder Ino Arndt diese Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit auch nur andeuten. Sie schenken einem „Dokument" Glauben, dessen Inhalt technisch gar nicht möglich ist.

2.) Drei „Gaswagen" sollen in knapp 6 Monaten = 97 000 Menschen „verarbeitet", d.h. vernichtet haben. Beweis: „Ein Aktenvermerk" (S. 10)

Wolfgang Scheffler gibt an, „eine Fahrzeugfirma" (welche Firma, ist nicht genannt!) habe luftdicht verschließbare Kastenaufbauten von 5.80 m Länge und 1.70 m Höhe auf LKW's montiert. Dieses seien die „Gaswagen" gewesen. Da ein LKW mit rd. 2 m Breite anzusetzen ist, ergibt sich ein „Laderaum" von 5,80 x 2 = 11.60m². Der Stehplatz eines nackten Menschen ist mit 0,5 qm anzusetzen. In dem „Laderaum" hätten somit höchstens 23 Menschen Platz gefunden, wobei noch nicht berücksichtigt ist, daß sich viele auf Grund der geringen Höhe von 1.70 m gebückt haben und somit noch mehr Platz in Anspruch genommen haben mußten. Bei der ganzen Darstellung von Wolfgang Scheffler wird zudem unterstellt, daß sich niemand gegen diese „Verladung" gewehrt und schon aus Widerstand zumindest noch mehr Platz für sich reserviert haben könnte. Allein schon durch Außerachtlassung solcher Realitäten ist die Gesamtdarstellung unglaubhaft. Aber es waren noch nicht einmal nackte Menschen, die man in einen solchen „Lade-

raum" einsteigen ließ, sondern man hat sie unter dem Vorwand einer „Umsiedlung" einsteigen lassen. (S. 9), insofern haben sie noch mehr Platz in Anspruch genommen. Nun ist es aber unmöglich, in einem so beschriebenen „Laderaum" 40-60 Menschen gleichzeitig unterzubringen, was jedoch Wolfgang Scheffler behauptet.

Eine solche Unmöglichkeit kann weder ein „Rechtskräftiges Urteil eines Schwurgerichtes" noch eine Unterlage des Instituts für Zeitgeschichte möglich machen. Es könnte allenfalls zeigen, wie falsch Schwurgerichtsurteile und auch „Unterlagen" sein können.

3.) „Die Zahl der Opfer von Belzek liegt vermutlich über 600 000". Den Sowjets fiel ein „eingeebnetes und bepflanztes Gelände" in die Hände. Spuren somit keine. Von September 1942 - April 1943 sollen die Massengräber von 600 000 Opfern wieder geöffnet, die Leichen exhumiert und verbrannt worden sein. Rechnen wir die Frostmonate ab, so verbleiben hierfür maximal 5 Monate = 150 Tage = 4 000 Leichen pro Tag, ohne Pause, Tag für Tag. Welches Brennmaterial herbeigeschafft wurde oder überhaupt zugänglich war, wird nicht erwähnt. Allein um eine Leiche zu verbrennen, werden rund 3 Zentner Kohle benötigt. Man rechne nach: mitten im Krieg, wo jeder Energievorrat, jede Arbeitskraft, jeder Transportraum dringendst benötigt wurde (Kohle muß gefördert, verplant, transportiert, gelagert, wieder transportiert werden; Holz muß gefällt, zersägt, transportiert, gelagert, wieder transportiert werden, — und dann die Asche . . . Öl war ohnehin nicht vorhanden, und ohne Brennmaterial ging es nun wirklich nicht). Ersparen wir uns die Rechnung pro Tag, pro Monat. Jeder Sachkenner weiß, daß solche Unterstellungen unsinnig sind. Und berücksichtigt man zudem, daß keinerlei Spuren gefunden wurden, weder von den Massengräbern, noch der Asche, noch irgendwelche Knochenberge. Und außerdem: „fast keine Überlebenden, die als Zeugen zur Verfügung standen".

4.) „Fünf Dreikammeröfen in Auschwitz hatten eine Verbrennungskapazität von 1 440 Leichen pro 24-Stunden-Tag" Eine Kammer somit 288 : 24 Stunden = 12 Leichen in einer Stunde, d.h. eine Leiche in 5 Minuten herbeigeschafft, hineingeschoben, verbrannt, herausgeschafft, Brennmaterial erneuert, Asche ausgeräumt, — unablässig Tag für Tag ohne Pausen, ohne Schlafenszeit, — ohne Spuren, ohne Dokumentation durch eine internationale Öffentlichkeit am Ort des Geschehens im unmittelbaren Anschluß an die „Befreiung" durch die Rote Armee.

Allein diese aufgezeigten Beispiele sind so abscheulich in ihrer unqualifizierten Darstellung durch Wolfgang Scheffler, Ino Arndt, Martin Broszat und der ihnen Rückendeckung gebenden Institute und politischen Kräfte, daß ein ernsthafter Historiker entsetzt sein muß, wenn er solche Auslassungen als „historisch-wissenschaftliche Erkenntnisse" von Institutionen der Bundesrepublik Deutschland publiziert und gefördert findet.

Nein, solchen „Historikern" und ihren Förderern ist nichts mehr glaubhaft abzunehmen, die durch einen „Aktenvermerk" 97 000 Tote zaubern, natürlich auch nicht die abgeschnittenen Frauenhaare, die für U-Boot-Besatzungen Verwendung gefunden haben sollen („Haarfilzfüßlinge") und natürlich unauffindbar versunken sind oder die 825 Waggons mit „Textil-Altmaterial aus der Judenumsiedlung", die u.a. „an das Reichswirtschaftsministerium, die Volksdeutsche Mittelstelle und die Reichsjugendführung" verschickt worden sein sollen, oder die tausende von Uhren, die an die SS für besondere Verdienste verteilt worden sein sollen usw. usw. Überall fehlen konkrete Belege dafür, an welche konkreten Orte sie geliefert worden sein sollen, wer sie in Empfang genommen habe, welcher Zeuge dafür geradesteht usw.

Dafür aber gibt es „Dokumente". Die sog. „Nürnberg NO-Nr. Dok." Wer sie nachprüfen will, wird an das Staatsarchiv in Nürnberg, Archivstr. 17 verwiesen. Was er dort erhält, ist ungeheuerlich: Fotokopien von unbeglaubigten Abschriften ohne Unterschrift, d.h. also auch ohne Kopfbogen und ohne Stempel. „Die Originale sind hier nicht vorhanden". Sie sollen in den USA sein. Damit aber die Öffentlichkeit nicht so leicht erfährt, wie die „Dokumente" aussehen, verfügt das Staatsarchiv Nürnberg, daß diese „Dokumente" „urheberrechtlich geschützt" sind und nicht ohne Genehmigung reproduziert werden dürfen. Würde man sie reproduzieren, so würde die Öffentlichkeit erkennen, daß diese „Dokumente" jedem Endlospapier eines Fernschreibers zu entnehmen wären. Kein einziges dieser „Dokumente", die Wolfgang Scheffler in seiner „beilage zur wochenzeitung das parlament" — Organisierter Massenmord an Juden von den „Nürnberg-NO—Nr.Dok." verwendet hat, trägt eine Unterschrift, einen Kopfbogen, einen Stempel, noch nicht einmal eines ist die Fotokopie eines Originals (und selbst solche Fotokopien wären leicht fälschbar).

Angesichts solcher Unterlagen müßten — wenn es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in der Bundesrepublik zuginge, — alle hierfür zuständigen „Rädelsführer", die solche „Dokumente" mit einem offiziellen Charakter ausstatten, aber auch alle „Historiker", die solche unverantwortlichen „Unterlagen" abschreiben und ihrerseits als „Dokumente" bezeichnen, wegen „Völkerhetze und Rassenwahn", „Verunglimpfung des Andenkens verstorbener Deutscher", „Aufstachelung zum Haß gegen bestimmte Teile der Bevölkerung" verklagt und verurteilt werden!

Dabei soll nicht geleugnet werden, daß Schreckliches und Unmenschliches auch auf deutscher Seite während des totalen Krieges, der von alliierter Seite bekanntlich zur Vernichtung des deutschen Volkes geführt wurde, geschehen ist. Die Frage ist jedoch stets: aus welchem Anlaß, was, wann, wo, wie, in welchem Umfang, in welchem Auftrag, mit wessen Kenntnis oder Teilnahme und mit wessen Billigung, wie beweisbar. Es ist geschichtswidrig, absurd und moralisch verwerflich, wollte man den Zweiten Weltkrieg in einen Krieg zwischen den „zivilisierten", „fortschrittlichen", „humanen" Staaten gegen ein moralisch verkommenes oder verbrecherisches System oder Volk umfunktionieren und jeden Versuch einer sachlichen Klärung der Kriegsursachen und Kriegsverbrechen in einer unaufhörlichen Flut von schreckenerregenden und nicht mehr überbietbaren Lügen ertränken.

Eine Aussöhnung der Völker, eine Friedenspolitik kann nicht mit Haß und Verlogenheit, sondern nur mit Sachlichkeit und Ehrlichkeit erreicht werden. Und da Politik in der Geschichte wurzelt, muß sich diese Sachlichkeit und Ehrlichkeit auch auf alle Fragen der Geschichte erstrecken!

Faksimileabdrucke von „Alliierten Abschriften vom Original"

Staatsarchiv Nürnberg Rep. 502 IV-USSR 511
Rep. 502 I NO 1257

Die Genehmigung zur Reproduktion der „urheberrechtlich geschützten" — und daher stets nur zitierten, aber bisher nie der Öffentlichkeit richtig vorgestellten — „Dokumente" wurde dem Autor unter der Bedingung erteilt, daß er sie als „Alliierte Abschriften vom Original" kennzeichnet. Zwecks weiterer Aufklärung sandte der Autor an das Staatsarchiv Nürnberg folgendes Schreiben:

USSR - 511 — 11

G E H E I M - A B S C H R I F T.

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppe D- Konzentrationslager
D II [illegible] Tgb. 112 geh.

Oranienburg, 6. Aug. 1942

12. Ausfertigung

Betrifft: Verwertung der abgeschnittenen Haare.

An die
Kommandanten der K.L.

Arb., Au., Bu., Da., Flo., Gr.Ro. Lu., Maut./Gu., Na., Nie., Rav., Sav., Sahs., Stutth., Hgr., [illegible]

Der Chef des SS-Wirtschafts- Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenfuehrer P o h l , hat auf Vortrag angeordnet, dass das in allen Konzentrationslager anfallende Menschenschnitthaar der Verwertung zugefuehrt wird. Menschenhaare werden zu Industriefilzen verarbeitet und zu Garn versponnen. Aus ausgekaemmten und abgeschnittenen Frauenhaaren werden Haarfilzfuesslinge fuer U-Boot-besatzungen und Haarfilzstiefel fuer die Reichsbahn angefertigt.

Es wird daher angeordnet, dass das anfallende Haar weiblicher Haeftlinge nach Desinfektion aufzubewahren ist. Schnitthaare von maennlichen Haeftlingen kann nur von einer Laenge von 20 mm an Verwertung finden.

SS- Obergruppenfuehrer Pohl ist deshalb einverstanden, dass zunaechst versuchsweise das Haar der maennlichen Haeftlinge erst dann abgeschnitten wird, wenn dieses nach dem Schnitt eine Laenge von 20 mm besitzt.
Um durch das Laengerwachsen der Haare die Fluchterleichterung zu verhindern, muss dort, wo der Kommandant es fuer erforderlich haelt, eine Kennzeichnung der Haeftlinge in der Weise zu erfolgen, dass mit einer schmalen Haarschneidemaschine mitten ueber den Kopf eine Haarbahn herausgeschnitten wird.

Es wird angestrebt, die Verwertung der in allen Lagern anfallenden Haare durch Errichtung eines Verwertungsbetriebes in einem KL durchzufuehren. Naehere Anweisung ueber die Ablieferung der gesammelten Haare folgt noch.

Die,

USSR - 511

Original Seite 2

Die Mengen der monatlichen gesammelten Haare, getrennt nach Frauen- und Maennerhaaren, sind jeweils zum 5. eines jeden Monats, erstmalig zum 5. September 1942, nach hier zu melden.

gez. G l u e c k s
SS-Brigadefuehrer und
Generalmajor der Waffen-SS.

F.d.R.
gez. Unterschrift.
SS-Obersturmbann-Fuehrer

Verteiler:

II, III, IV,
Arbeitseinsatz.

Fuer die Richtigkeit der Abschrift

gez. U n t e r s c h r i f t
(unleserlich)

SS - Untersturmfuehrer.

Schue.

S t e m p e l : Waffen-SS Kommandantur K.L.
Sachsenhausen.

DOCUMENT NO. NO - 1257 (CONT'D)

Persoenlicher Stab
Reichsfuehrer - SS
Schriftgutverwaltg.
Akt.Nr. Geh./161/6

A b s c h r i f t

GEHEIM

A u f s t e l l u n g

ueber die von den Lagern Lublin und Auschwitz auf Anordnung der SS-Wirtschaftss-Verwaltungshauptamt abgelieferten Mengen an Textil-Altmaterial :

1. Reichswirtschaftsministerium

Maenner-Altbekleidung ohne Waesche	97,000 Garnituren	
Frauen-Altbekleidung ohne Waesche	76,000 Garnituren	
Frauen-Seidenwaesche	89,000 Garnituren	
	insgesamt :	34 Waggons

Lumpen	400 Waggons	2,700,000 kg
Bettfedern	130 Waggons	270,000 kg
Frauenhaare	1 Waggon	3,000 kg
Altmaterial	5 Waggons	19,000 kg
	Insgesamt :	2,992,000 kg

insgesamt : 536 Waggons

570 Waggons

2. Volksdeutsche Mittelstelle

Maennerbekleidung :		Kinderbekleidung :	
Maentel	99,000 Stck.	Maentel	15,000 Stck.
Roecke	57,000 "	Knabenroecke	11,000 "
Westen	27,000 "	Knabenhosen	3,000 "
Hosen	62,000 "	Hemden	3,000 "
Unterhosen	38,000 "	Schals	4,000 "
Hemden	132,000 "	Pullover	1,000 "
Pullover	9,000 "	Unterhosen	1,000 "
Schals	2,000 "	Maedchenkleider	9,000 "

DOCUMENT NO. NO - 1257 (CONT'D)

Maenner-Unterhosen	[illegible]4.000 Stueck
Maenner-Pullover	1,000 "
Maenner-Maentel	6,000 "
Frauen-Maentel	25,000 "
Maenner-Schuhe	100,000 Paar

insgesamt : [illegible] Waggons

F.d.R.d.A.:

gez.: Kersten
SS-Hauptsturmfuehrer

zusammen : 825 Waggons

Sie haben richtig gelesen in dieser „Abschrift vom Original" ohne Datum von der „SS-Schriftgutverwaltung"
„auf Anordnung der SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt" unter dem Sammeltitel: „Textil-Altmaterial":
Lumpen, Bettfedern, Frauenhaare (1 Waggon, 3000 kg), Altmaterial.
(aus drucktechnischen Gründen nur Auszug vom Beginn der Aufstellung und der Endseite, was für die Bewertbarkeit dieses „Dokumentes" das wesentliche ist).

An das Staatsarchiv
85 Nürnberg, Archivstraße 17

Vlotho, den 6. 7. 1976

Sehr geehrter Herr Direktor !

Ich bedanke mich für die rasche Antwort mit der Genehmigung zur Reproduktion der genannten Dokumente nebst den von Ihnen genannten Bedingungen.

Darf ich Sie dennoch um eine weitere Auskunft bitten:

1.) Wo kann ein deutscher Bürger das Original dieser Dokumente einsehen? Ihrem Hinweis, daß dies beim Bundesarchiv möglich sei, gehe ich nach. Haben Sie keine definitiven Anhaltspunkte, wo sich jeweils die Originale befinden?

2.) Haben Sie eine Erklärung dafür, weshalb in Ihrem Archiv als einer Belegstelle für die Bundesrepublik „alliierte Abschriften vom Original" hinterlegt werden und — jedenfalls was die in meinen Händen befindlichen Dokumente anbetrifft — noch nicht einmal Fotokopien der Originale? Letztere wären zwar auch nicht sonderlich beweisfähig, da Fotokopien leicht zu fälschen sind, aber immerhin wären sie beweisfähiger als unbeglaubigte Abschriften, die für einen denkenden Menschen keinerlei „Dokumentationswert" besitzen.

3.) Mir ist bekannt, daß zahlreiche Sachgutachter für Schwurgerichtsverfahren dieserart „Dokumente" Ihres Hauses laufend zitiert haben. Da Sie offenbar genau Buch führen über Ihre Benutzer, hätte ich gern eine Auskunft darüber, ob Herren wie Dr. Hans-Adolf Jakobsen oder Wolfgang Scheffler sich jemals erkundigt haben, wo die Originale der von ihnen zitierten Dokumente einzusehen sind. Ihrem Schreiben vom 5. 7. nach zu urteilen hat sich bisher offenbar niemand danach erkundigt, wo die Originale sich befinden, denn Sie als Leiter dieses Archivs verwenden nur bei einigen Dokumenten die Möglichkeitsform („möglich" im Bundesarchiv) und bei anderen geben Sie keinerlei Hinweis.

4.) Ihre Reproduktionsbedingung, daß es sich bei den genannten „Dokumenten" „um eine alliierte Abschrift vom Original" handelt, veranlaßt mich zu der Frage, was haben Sie für Anhaltspunkte dafür, daß es überhaupt ein solches „Original" gibt? Übernehmen Sie hiermit eine Behauptung anonymer Alliierter, die einfach so etwas behaupten, oder haben Sie dafür Beweise?

Es tut mir leid, daß Ihnen meine Fragen vielleicht einige Mühe machen, aber Sie werden dem Inhalt dieser Fragen entnehmen, daß wir Deutsche hier an gewissen Kernfragen unserer Geschichtswissenschaft stehen. Ich gehe davon aus, daß auch Ihnen bekannt ist, daß die Alliierten 1945 und in den Nachfolgejahren eine Fülle von Dokumenten gefälscht haben und sowohl die Alliierten als auch nachwachsende deutsche Historiker nach solchen Dokumenten Geschichte geschrieben haben und weiterhin schreiben.

Ich kann hingegen nach den gemachten Erfahrungen nur solche Dokumente als echt anerkennen, die einer Beweisprüfung standhalten. Z. B. haben Sie in Ihrem Staatsarchiv einen echten Nachweis dafür — und zwar unabhängig vom „Dok.-USSR 511", — daß die deutsche U-Boot-Waffe aus abgeschnittenem Frauenhaar „Haarfüßlinge" als Ausrüstungsstücke bekommen hatte? Ich könnte solche Fragen erweitern, doch möchte ich das Ganze begrenzen.

Nochmals für Ihre Mühe dankend und auf baldige Antwort hoffend verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Aus dem anschließenden Schriftwechsel mit dem Staatsarchiv (Nürnberg) und dem Bundesarchiv (Koblenz) ergibt sich:
Seit nunmehr 30 Jahren „haben Wissenschaftler vieler Länder keinen Anlaß gesehen . . . ausschließlich die schwerer zugänglichen Originale zu benutzen". Wir können diesen Sachverhalt präziser fassen: Die Originale (diese Ausführungen beziehen sich auf die hier zur Debatte stehenden „Dokumente" — Nürnberg NO - Nr. Dok.) sind von der USA-Siegermacht so gut wie unzugänglich gemacht. Weder im Staatsarchiv noch im Bundesarchiv weiß man genau, wo sich die Originale nun wirklich befinden; nach neuesten Informationen soll ein Teil im Archiv der Vereinten Nationen in New York lagern. In jedem Fall erfordert eine gewünschte Nachprüfung „einen nicht unbeträchtlichen Arbeitsaufwand", zumal auch noch die Register-Nrn. geändert wurden und es „keine Konkordanzlisten zwischen den Nürnberger Dokumentennummern (PS-, NO-, NI- usw.) und den heutigen Archivsignaturen gibt".
Wohl kein Wissenschaftler hat sich seit 1945 diese Mühe gemacht, zu prüfen, ob die Originale echt sind. Sie alle — auch die „zeitgeschichtlichen Sachgutachter" vor deutschen Schwurgerichten somit! — haben offensichtlich an Hand von „Alliierten Abschriften vom Original", die ihrerseits jedoch keinerlei Dokumentationswert besitzen, Geschichte geschrieben — im Vertrauen darauf, daß die „Originale" schon stimmen werden, und schließlich andere zu verantworten haben, wenn sie nicht stimmen.
Kein einziger hat z. B. ergänzende „Beweise" gefordert, um zu prüfen, ob nun wirklich die deutsche U-Boot-Waffe mit „Haarfüßlingen" aus Frauenhaar ausgerüstet worden sei, ob die SS für „Verdienste" „mit Uhren beschenkt" worden sei, die ihrerseits Vergasungsopfern abgenommen worden seien, ob wirklich zu bestimmten Zeiten während des Krieges „täglich ein Zug von Warschau nach Treblinka mit 5000 Menschen zur Vergasung gefahren" sei, ob . . ., ob . . ., ob schließlich 6 Millionen Juden vergast, verscharrt, exhumiert, verbrannt worden seien oder nicht.
Eine Verteidigungschance gegen dieses konzentrische Propagandafeuer sämtlicher Weltmächte gab es seit 1945 für das total besiegte Deutschland nicht. Und Einzelne, die sich gegen eine solche Diffamierung — Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener — sachgerecht zur Wehr setzen, bleiben schließlich in der „demokratischen Massengesellschaft" in jener hoffnungslosen Minderheit, die leicht nun ihrerseits zu diffamieren und vielfach auch rechtlos zu machen ist.

Literaturverzeichnis

Balfour, Michael	Viermächtekontrolle in Deutschland 1945—1946	Düsseldorf 1959
Bernhardt, Walter	Die deutsche Aufrüstung 1934—1939	Frankfurt/M 1969
Churchill, Winston	Der Zweite Weltkrieg	Stuttgart/Hamburg
Delmer, Sefton	Die Deutschen und ich	Hamburg 1961
Der Neuaufbau in Deutschland — Wirtschaft und Verwaltung in den einzelnen Besatzungszonen — Fortsetzungswerk in Loseblattform		Minden
Einstein, S.	Eichmann — Chefbuchhalter des Todes	Frankfurt/M 1961
Fehrenbach, T. R.	F.D.R.'s. Undeclared war 1939 to 1941	New York 1967
Fiedler, Rudolf	Würfelspiel um Deutschland 1944—1956	Düsseldorf 1957
Frank, Dr. Hans	Im Angesicht des Galgens	Neuhaus 1955
Frederik, Hans	Die Kandidaten	München-Imming o.J.
Grimm, Friedrich	Politische Justiz — Die Krankheit unserer Zeit	Bonn o.J.
Heydecker, Joe, J. + Leeb, Johannes	Der Nürnberger Prozeß	Köln, Berlin 1960
Hofer, Walter	Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges	Stuttgart 1953
Hughes, Emrys	Churchill — ein Mann in seinem Widerspruch	Tübingen 1959
Irving, David	Hitler und seine Feldherren	Frankfurt/Berlin/Wien 1975
Keesing	Archiv der Gegenwart	
Kern, Erich	Meineid gegen Deutschland — Eine Dokumentation über den politischen Betrug	Pr. Oldendorf 1971
Lenin, W. I.	Ausgewählte Werke	Moskau
Nation Europa	Politische Monatszeitschrift	Coburg 2/1955 8/1958 12/1962
Nicoll, P. H.	Englands Krieg gegen Deutschland	Tübingen 1963
Rozek, Edward J.	Allied Wartime Diplomacy — A Pattern in Poland	New York 1958
Schaumburg-Lippe, Fr. Chr.	„Dr. G"	Wiesbaden 1963
Scheffler, Wolfgang	Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern — Beilage zur Wochenzeitung das Parlament / aus Politik und Zeitgeschichte 8. 5. 1976 (zu beziehen: 55 Trier, Fleischstr. 61-65)	
Schmorak, Dov. B.	Der Prozeß Eichmann	Wien/Stuttgart/Basel 1964
Schoenberner, Gerhard	Der gelbe Stern — Die Judenverfolgung in Europa 1933—1945	Hamburg 1960
Walendy, Udo	Wahrheit für Deutschland — Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges	Vlotho 1965
	Europa in Flammen 1939—1945 I.—II. Bd.	Vlotho 1967
	Bild„dokumente' für die Geschichtsschreibung?	Vlotho 1973
Ziesel, Kurt	Der Rote Rufmord — Eine Dokumentation zum Kalten Krieg	Tübingen 1961
	Das verlorene Gewissen	München 1958
Zischka, Anton	War es ein Wunder?	Hamburg 1966

Unentbehrliche Standardwerke

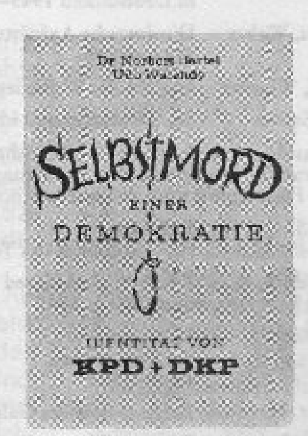
aus dem

Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung 4973 Vlotho/Weser

Konten des Verlags:
Stadtsparkasse Vlotho 2535
Postscheck Essen 116162-433
Telefon 05733 / 2157
— Bei Bestellungen aus dem Ausland bitte Voreinzahlung —







Dipl.-Pol. Udo Walendy

Wahrheit für Deutschland

widerlegt mit einer Fülle von Dokumentationsnachweisen, deren Umfang, Prägnanz und Sachlichkeit Aufsehen erregt hat, die politische Zweckbehauptung von Deutschlands Schuld am Zweiten Weltkrieg.
3. Auflage, Ganzleinen, 497 Seiten, zusätzlich 32 geographische Karten, Quellennachweise, Personenregister, 32,— DM; Taschenbuch (ohne Karten) 9,80 DM; Kartensonderdruck 5,— DM.

Udo Walendy

Die Weltanschauung des Wissens

2 Bände, 286, 240 Seiten, Leinen, illustriert, Register, je 26,— DM
Zwei Weltkriege, verwildertes Völkerrecht, unrealistische Ideologien in Religion und Philosophie, offene Fragen in Grundsatzbereichen der Naturwissenschaft, verworrene und unehrliche politische Dogmen, dialektische (parteiliche) Geschichtsschreibung, eine Umwertung aller Werte kennzeichnen den „Intelligenzgrad" der heutigen politischen und gesellschaftlichen Machtträger in der Welt.
Nicht mehr Völkerfragen stehen auf der politischen Tagesordnung, sondern Menschheitsprobleme. Diese wiederum sind nur durch naturwissenschaftliche Erkenntnis zu klären und zu lösen.
Diese wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den herrschenden Weltanschauungen führt in grundsätzlich neue Erkenntnisbereiche.
Band 3 und Band 4 werden in Kürze mit umfangreichen Forschungsgrundlagen und für die Naturwissenschaft mit beachtlichen Ergebnissen der Öffentlichkeit vorgelegt. Vorbestellungen möglich.

Udo Walendy

Selbstmord einer Demokratie

Identität von KPD und DKP
120 Seiten, illustriert, 12,80 DM
Die vertiefte Spaltung Deutschlands mit Todeszone und Mauer, die grassierende kommunistische Infiltration, die auf Geschichtsbetrug und Verzicht aufgebaute Ostpolitik stellen eine Herausforderung jedes freien Bürgers dar.

Sieger-Tribunal
Nürnberg 1945/46

Die Siegerjustiz von Nürnberg ist weder eine Quelle des Rechts noch der Wahrheit, sie war ein gewaltsamer Kriegsverlängerungsakt gegen Deutschland und sollte Raub, Mord, Vertreibung, Zerstückelungsmaßnahmen gegen Deutschland „legalisieren".

128 S., Coburg 1976

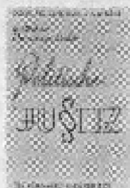
Einzelpreis: DM 4,80
ab 10 Expl. je DM 4,00
ab 25 Expl. je DM 3,50



Peter Kleist **Die europäische Tragödie**
Das Nachkriegsschicksal Deutschlands wurde zur Tragödie Europas. — 324 S. - 16 Bilds. - farb. Coverluxu. **DM 16,80**
Dr. Peter Kleist, Leiter der gesamten Ostabteilung bei Ribbentrop. Der Flug nach Moskau - Sprung in den Krieg - Ostfeldzug - Die politische Kriegführung - Schilderung der sowj. Friedensfühler über Stockholm 1943/44. Gefährliches Spiel zwischen Himmler und den jüdischen Weltorganisationen.



Erich Kern **Meineid gegen Deutschland**
Eine Dokumentation über den politischen Betrug
318 S. - 16 Bilds. - farb. Coverluxumschl. **DM 16,80**
In diesem Dokumentarwerk ist der Autor den zahlreichen Spuren des politischen Betruges nachgegangen, der die Vergangenheitsbewältigung überwuchert und mit seiner Legendenbildung noch immer den politischen Alltag beherrscht.



Professor Dr. Friedrich Grimm **Politische Justiz**
Die Krankheit unserer Zeit — Erlebnis und Erkenntnis
ISBN 3 87725 074 - 2 — 192 S. - farb. Coverluxu. **DM 22,80**
Der Verfasser — er war 40 Jahre in Essen und seit dem Zweiten Weltkrieg in Freiburg/Br. als Rechtsanwalt tätig — ist seit 1918 in den bedeutendsten Prozessen des In- und Auslandes als Verteidiger hervorgetreten, in Prozessen, die ihn weit über die deutschen Grenzen hinaus bekannt machten und die überwiegend politische Tatbestände zur Grundlage hatten.



Erich Kern
Verbrechen am deutschen Volk
Eine Dokumentation alliierter Grausamkeiten. 5. Auflage - Großf. - 336 S. - 16 Bilds. - Ln. - Schutzumschl. **DM 28,—**
Erich Kern erbringt den Nachweis, daß die Alliierten im Zweiten Weltkrieg und danach mehr Kriegsverbrechen auf sich luden, als man Deutschland je anlasten kann. Kern hat anhand von authentischen Unterlagen den Beweis erbracht, daß von den Alliierten gegen wehrlose Deutsche Kriegsverbrechen in größtem Ausmaße begangen wurden.



Brennecke, Gerhard

Die Nürnberger Geschichtsentstellung*

Quellen zur Vorgeschichte und Geschichte des 2. Weltkrieges aus den Akten der deutschen Verteidigung

428 S. mit zahlreichen Abb., Literatur-, Sach- und Personenverzeichnis, Ln. DM 28,–

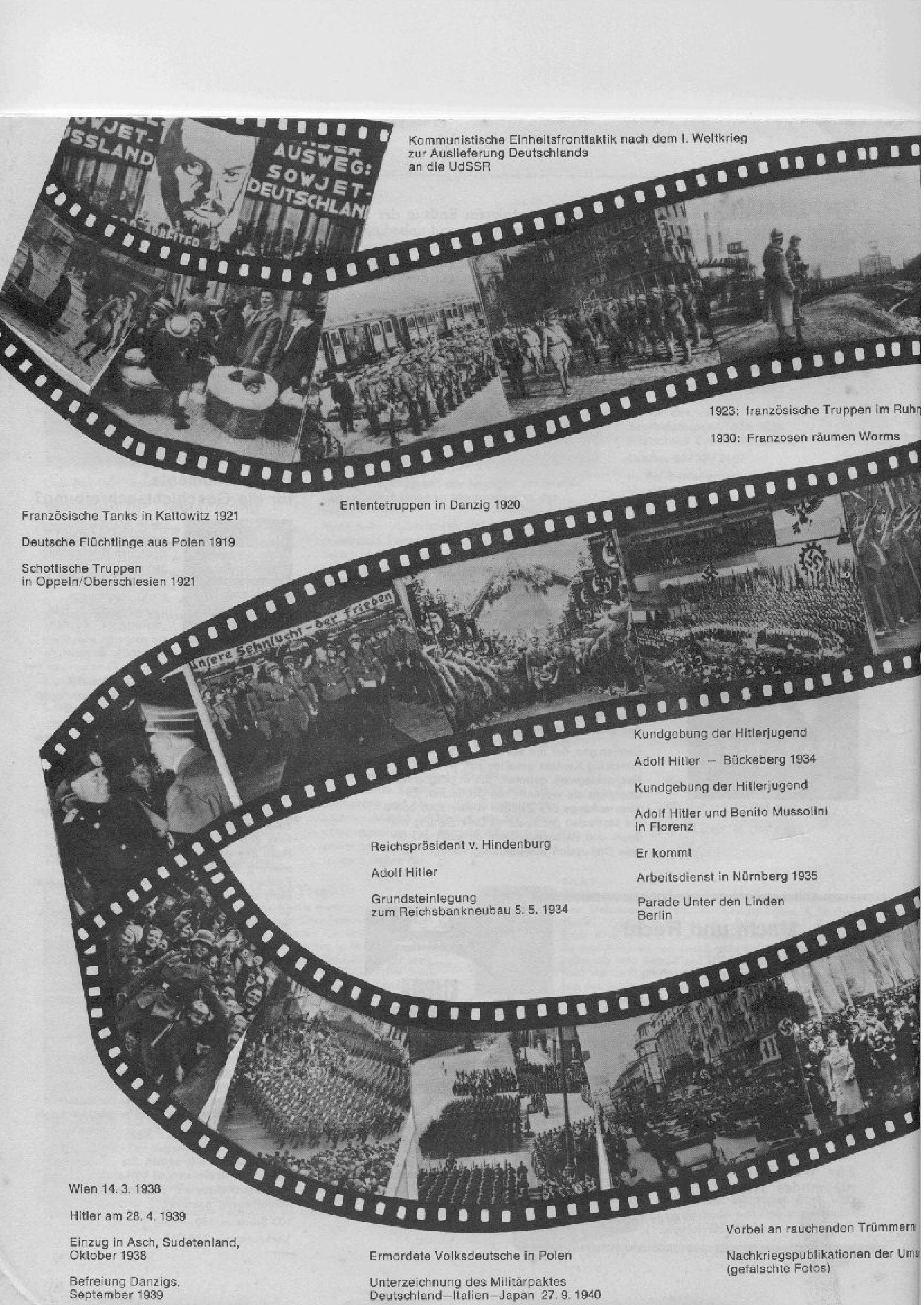
„Für den Marxismus-Leninismus kann es vor erfolgtem Endsieg der Arbeiterklasse eigentlich nur Kampfpausen und Waffenstillstände und für den Sieg nichts als Vernichtung und unbedingte Übergabe des letzten Gegners geben. Hieran hält etwa die von Marschall Bulganin im Herbst 1945 der Sowjetkriegsakademie vorgelegte These fest, die unter dem Beifall Stalins verlesen wurde und Bulganin für den Marschallstab qualifizierte. Darin erklärte er, daß die Herstellung des Friedens nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nur auf der Grundlage der unbedingten Kapitulation des Dritten Reiches, der gerichtlichen Verfolgung der Führer des Krieges, deren Hinrichtung und der Beseitigung des bestehenden Regimes habe stattfinden können. Die russische Beteiligung habe jede anderweitige Lösung ganz und gar ausgeschlossen. Sollte ein neuer Krieg kommen, so würden die gleichen Bedingungen aufgestellt werden, nur noch unerbittlicher. An die Stelle der liquidierten Regierung würde eine neue treten, den Bevölkerungsschichten entnommen, die dem Sieger genehm wäre. Neutrale werde es im künftigen Kriege nicht mehr geben, sie würden das gleiche Schicksal erfahren wie die Besiegten."

(Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Juli 1959, S. 307)

Macht und Recht

Ihr habt die Macht
und wißt sie zu gebrauchen
mit Bann und Acht:
die Scheiterhaufen rauchen!
Ihr habt die Macht,
die Ehre uns zu nehmen:
bei Tag und Nacht
als Ketzer zu verfemen!
Ihr habt die Macht —
und doch das Spiel verloren:
das Volk erwacht!
Ihr predigt tauben Ohren,
denn unser ist das Recht!
Für Wahrheit laßt uns streiten —
niemandes Knecht —
zu allen Zeiten!

Werner Schriefer



Kommunistische Einheitsfronttaktik nach dem I. Weltkrieg zur Auslieferung Deutschlands an die UdSSR

1923: französische Truppen im Ruhr

1930: Franzosen räumen Worms

Ententetruppen in Danzig 1920

Französische Tanks in Kattowitz 1921

Deutsche Flüchtlinge aus Polen 1919

Schottische Truppen in Oppeln/Oberschlesien 1921

Kundgebung der Hitlerjugend

Adolf Hitler – Bückeberg 1934

Kundgebung der Hitlerjugend

Adolf Hitler und Benito Mussolini in Florenz

Er kommt

Arbeitsdienst in Nürnberg 1935

Parade Unter den Linden Berlin

Reichspräsident v. Hindenburg

Adolf Hitler

Grundsteinlegung zum Reichsbankneubau 5. 5. 1934

Wien 14. 3. 1938

Hitler am 28. 4. 1939

Einzug in Asch, Sudetenland, Oktober 1938

Befreiung Danzigs, September 1939

Ermordete Volksdeutsche in Polen

Unterzeichnung des Militärpaktes Deutschland–Italien–Japan 27. 9. 1940

Vorbei an rauchenden Trümmern

Nachkriegspublikationen der Um
(gefälschte Fotos)